

TAGESORDNUNG

der Sitzung des Verwaltungsrates der BEST AöR - Bottroper Entsorgung und Stadtreinigung – am Mittwoch, den 15. November 2023 um 16.00 Uhr

A. Öffentliche Sitzung

- TOP 1)** Verabschiedung der Niederschrift über die Sitzung des
Verwaltungsrates vom 27. September 2023 – öffentlicher Teil
- TOP 2)** Impressionen Bottrop-putzt-Tag 2023
- TOP 3)** Abfallwirtschaftssatzung 2024
hier: Erlass einer Satzung zur elften Änderung der Abfallwirtschaftssatzung
der BEST AöR für das Gebiet der Stadt Bottrop vom 19.12.2005.
- TOP 4)** Abfallgebühren für das Jahr 2024
hier: Achte Änderung der Abfallgebührensatzung der BEST AöR für das Gebiet der
Stadt Bottrop vom 30.11.2016
- TOP 5)** Straßenreinigungs– und Winterdienstgebühren für das Jahr 2024
hier: Erlass einer Satzung zur 18. Änderung der Satzung über die
Straßenreinigung in der Stadt Bottrop (Straßenreinigungssatzung) vom 10.12.2003
- TOP 6)** Pro-Kopf-Abfallaufkommen in Städten
- TOP 7)** Anfragen und Mitteilungen
- Verwaltungsratstermine 2024



Beschlussvorlage Verwaltungsrat BEST

öffentlich nicht-öffentlich

Zuständigkeit:

Entscheidung

Datum:

15.11.2023

Tagesordnungspunkt

A 1

Betreff

Verabschiedung der Niederschrift über die Sitzung des Verwaltungsrates vom
27. September 2023 – öffentlicher Teil

Beschlussvorschlag

Die Niederschrift wird wie vorgelegt/ mit folgenden Änderungen beschlossen.

Sachverhalt

Beschluss der Niederschrift gemäß Satzung der BEST AöR.

gez. Wolters

gez. Kaufmann

Niederschrift
über die Sitzung des Verwaltungsrates
der Bottroper Entsorgung und Stadtreinigung / BEST AöR
am Dienstag, 27. September 2023, 16:00 Uhr
im Besprechungsraum der BEST AöR
- Nr. 03/2023 -

Anwesend unter dem Vorsitz von Herrn Pinteä:

a) die Mitglieder des Verwaltungsrates

1. Frau Sochert
2. Frau Keil
3. Herr Gronau
4. Frau Kohmann
5. Herr M. Kaufmann
6. Herr Jungmann
7. Frau Budke
8. Herr Beckers
9. Herr Hermens
10. Frau Lange
11. Herr Köllner
12. Herr Stamm
13. Herr Schulz

b) die beratenden Mitglieder des Verwaltungsrates

14. Herr Mersch
15. Frau Bobrzik

c) von der BEST AöR

15. Herr Hohmann als Schriftführer
16. Frau Bartu
17. Herr Wolters
18. Herr Kaufmann
19. Herr Hoffmann (Personalratsvorsitzender)
20. Frau Plamantura (Personalrätin)
21. Frau Rahnenführer
22. Herr Grutza
23. Frau Mörke

d) Gäste

24. Herr Engel (RPA)

Öffentliche Sitzung

Herr Pintea begrüßt die anwesenden Gäste und den Verwaltungsrat.

Herr Pintea vereidigt Herrn Kaufmann.

Die Einladungen zu der Sitzung des Verwaltungsrates sind form- und fristgerecht eingegangen.

Er fragt nach möglichen Befangenheitsgründen bzw. Veränderungen der geplanten Tagesordnung. Er gibt den Hinweis, dass keine Anmerkungen / Einwände zu den Tagesordnungspunkten seitens der Beteiligungsverwaltung vorliegen.

Herr Jungmann stellt fest, dass weder im öffentlichen, noch im nicht-öffentlichen Teil der Tagesordnung eine Vorlage zu der Zukunft des Recyclinghofes Kirchhellen und dem Ausgang der Gespräche zwischen dem BEST-Vorstand und dem städtischen Verwaltungsvorstand zu dem Thema erstellt wurde. Der Vorstand sei in der letzten Sitzung beauftragt worden darüber zu informieren. Es handele sich dabei um ein sehr wichtiges Thema für die CDU-Fraktion.

Herr Pintea sagt, dass es dazu einen Bericht unter Anfragen und Mitteilungen geben werde.

TOP 1

Verabschiedung der Niederschrift über die Sitzung des Verwaltungsrates vom 27.09.2023 – öffentlicher Teil

Beschluss:

Die Niederschrift wird wie vorgelegt beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

- einstimmig

TOP 2

Verpackungssteuer Tübingen – Ein Modell für Bottrop?

Herr Köllner erklärt, dass das Thema Verpackungssteuer aus Sicht der Grünen insgesamt sehr erfreulich sei. Die BEST AöR solle das Thema und eine mögliche Umsetzung im Konzern Stadt vorantreiben. Er hätte sich weiterhin gewünscht, dass die Mehrwegverpackungspflicht,

welche ab Januar 2023 in Deutschland eingeführt wurde, in der Vorlage positiver dargestellt werde, da diese gesetzliche Pflicht bereits zu weniger Verpackungsabfällen geführt habe. In Tübingen habe die kommunale Verpackungssteuer den Verpackungsabfall ebenfalls reduziert. Es seien viele Unternehmen auf Mehrwegverpackungen umgestiegen. Beide Themen könnten die Stadtsauberkeit erheblich verbessern und die BEST entlasten. Zusammen mit dem Einwegkunststofffonds-Gesetz und dessen Umsetzung sei man mit guten Werkzeugen ausgestattet, um aktiv eine Müllvermeidung und nicht nur eine Müllverminderung voran zu treiben. Daher sprechen sich die Grünen für eine intensivere Behandlung des Themas und ein Vorgehen der BEST AöR aus.

Frau Bobrzik ist anderer Ansicht. Sie bezweifelt, dass die Einführung einer solchen Kommunalsteuer den Verpackungsabfall verringere. Eine Pfandlösung für Verpackungen sei das bessere Mittel. Durch die bloße Einführung der Steuer würden sich Produkte für den Verbraucher nur verteuern, Verpackungen würden jedoch weiterhin weggeworfen.

Ein einziger Vorteil wäre jedoch, dass vermutlich der Kommunalhaushalt entlastet würde, wobei Tübingen dies noch nicht bestätigen könne.

Eine erzieherische Wirkung auf die Bürgerinnen und Bürger, Mehrwegverpackungen zu nutzen, sehe Sie in Form der Steuer überhaupt nicht.

Frau Sochert erklärt, dass die SPD-Fraktion die Idee insgesamt gut finde, aber man auch auf Grund der noch nicht vollständigen Rechtssicherheit noch nichts beschließen könne. Das Thema müsse zunächst näher beleuchtet werden.

Herr Jungmann stellt klar, dass die Vorlage kein Zufall sei. Er habe in der vorangegangenen Sitzung über das Urteil informiert und die BEST AöR gebeten, sich dem Thema anzunehmen. Es sei wichtig für die Stadt, sich mit dem Thema auseinander zu setzen. Die Vorlage sei als erster Schritt nun erstellt worden. Daraus wird jedoch deutlich, dass die Stadt Bottrop und nicht die BEST AöR für eine Umsetzung zuständig sei. Daher sei letztlich ein Antrag im Hauptausschuss der Stadt Bottrop auf Prüfung der Thematik notwendig. Fraglich sei jedoch, wann dieser erfolgen sollte, da zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch einige Unsicherheiten bestehen würden und man sich in der Prüfungsphase befinde. Es werde insbesondere nicht deutlich, wie eine solche Verpackungssteuer kontrolliert werden könne. Er Sorge sich insbesondere nicht um die großen Unternehmen, sondern um die vielen kleinen Unternehmen, die finanziell belastet würden.

Die CDU-Fraktion würde daher empfehlen, dass Thema zunächst in den einzelnen Fraktionen und Gruppen zu diskutieren und es sodann im Rat der Stadt Bottrop mit der Zielsetzung der Erarbeitung eines vernünftigen Konzeptes und Zeitplanes zu erarbeiten. Hierbei solle man aus den Fehlern anderer Städte lernen. Es mache keinen Sinn, etwas aufzubauen, was letztlich vielleicht keine positiven Auswirkungen habe.

Frau Lange fragt, ob der Vorstand bereits mit dem städtischen Verwaltungsvorstand über das Thema gesprochen habe. Die Grünen sprechen sich insgesamt dafür aus, dass man sich als Konzern Stadt hinsichtlich der Einführung einer Verpackungssteuer auf den Weg macht. Es sei dabei klar, dass es ein langer Weg sei, aber man müsse in irgendeiner Art und Weise starten. Daher gebe es zwei Möglichkeiten. Einerseits könne ein Antrag aus der Politik in den Hauptausschuss getragen werden, andererseits könne das Thema auch verwaltungsintern vorangetrieben werden. Aus Sicht der Grünen müsse man schnell mit der Planung und Umsetzung beginnen.

Herr Wolters erklärt, dass die Unsicherheiten derzeit noch zu groß waren, als dass man aktiv und ohne Abstimmung mit der Politik weitere Schritte veranlassen wollte.

Frau Lange fragt, welche Städte aus NRW ebenfalls eine Verpackungssteuer prüfen.

Herr Hohmann erklärt, dass Bottrops Nachbarstädte (u.a. Oberhausen, Essen und Gelsenkirchen) sich bereits mit dem Thema befasst hätten, inwieweit die Planung dort vorangeschritten ist, könne man jedoch nicht beurteilen. Darüber hinaus hätten sich auch knapp 500 weitere Städte aus Deutschland bereits über eine Verpackungssteuer informiert.

Herr Stamm erklärt, dass das vordergründige Ziel der Verpackungssteuer, nach Ansicht der ÖDP, nicht sei, den Haushalt der Stadt zu füllen, sondern den Gedanken der Abfallvermeidung voran zu bringen. Ein sich selbstragendes System wäre kostentechnisch völlig ausreichend. Der Mehrweg solle der Standard werden und den Einweg mittel- bis langfristig ablösen. Er gehe ebenfalls davon aus, dass der Weg einer Verpackungssteuer lang werde, aber das Projekt müsse möglichst bald gestartet werden. Er gehe davon aus, dass ein solches Projekt auf eine breite Mehrheit in der Bevölkerung stoßen werde, da sich viele Bürgerinnen und Bürger über Verpackungsabfall ärgern würden. Gleichwohl müsse der Zeitpunkt abgepasst werden, dass keine zu hohe finanzielle Belastung auf Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen zu komme.

Herr Hermens sagt, dass er die Ansichten der Vorredner verstehen könne, gleichwohl sehe er die Thematik differenziert. Der Grundgedanke der Verpackungssteuer, Verpackungsabfall zu reduzieren sei richtig. Dies solle jedoch nicht ausschließlich zu Lasten des Endverbrauchers geschehen und müsse einen nachweisbaren Effekt haben. Dies sei derzeit nicht hinreichend deutlich. Die Linke stehe dem Thema aufgeschlossen gegenüber, verweist jedoch darauf, dass eine baldige Umsetzung einer zusätzlichen finanziellen Belastung angesichts der derzeitigen Krisen nicht sinnvoll sei. Dies könnte zu einer finanziellen Überbelastung führen. Der Zeitpunkt einer Einführung müsse daher sorgfältig abgewogen werden.

Herr Köllner verweist darauf, dass gegenwärtig aus seiner subjektiven Wahrnehmung heraus sehr viel Verpackungsabfall im Stadtgebiet anfallt. Er verweist erneut auf die Existenz der gesetzlichen Pflicht, Mehrwegverpackungen vorzuhalten.

Es sei natürlich schwierig, diese Pflicht zu kontrollieren, letztlich müsse aber etwas getan werden. Endverbraucher, welche sich an ein Mehrwegsystem halten, müssten belohnt werden. Dies beinhaltet die Verpackungssteuer. Aus Sicht der Grünen sei dies genau das richtige Instrument. Ein vorrangiges Ziel müsse die Abfallvermeidung sein, nicht die Entlastung des Stadthaushaltes. Mehrweg müsse der Standard werden. Dies habe auch Tübingen gezeigt. Letztlich würden sich die Verpackungssteuer, die den Endverbraucher belastet, und die Mehrwegpflicht, die den Unternehmer belastet, zusammen positiv auf das Ziel der Abfallvermeidung auswirken.

Herr Jungmann verweist auf die Einführung des BEST-Mehrwegbechers, der nur mäßig erfolgreich angenommen worden sei und betont, dass ein freiwilliges Umdenken aller Ehren wert sei, jedoch eine gewisse Verpflichtung durchaus sinnvoll sein könne. Das Thema müsse an anderer Stelle intensiviert werden.

Herr Pintea verweist auf den Inhalt der Vorlage und erklärt, dass das Thema in Zukunft weiter behandelt werden solle. Alle Beteiligten stünden einer weiteren Diskussion aufgeschlossen gegenüber.

TOP 3

Beitritt der BEST AöR zum Bündnis "Gemeinsam gegen Sexismus"

Herr Köllner begrüßt das Vorhaben, fragt jedoch, ob auch das dritte Geschlecht (divers) von der Vorlage umfasst ist.

Herr Pintea erklärt, dass jedes Geschlecht von der Vorlage umfasst ist.

Beschluss:

Der Verwaltungsrat der BEST AöR beschließt, dass die BEST AöR der Stadtverwaltung Bottrop folgt und sich ebenfalls dem durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) geförderten Bündnis "Gemeinsam gegen Sexismus" anschließt.

Abstimmungsergebnis:

- einstimmig

TOP 4

Anfragen und Mitteilungen

Herr Wolters verweist auf den Bottrop-putzt-Tag 2023 am 28.10.2023 und die Möglichkeit zur Teilnahme. Informationsbroschüren und Anmeldevordrucke lägen für alle Interessenten bereit.

Herr Kaufmann erklärt, dass der Vorstand mit dem Verwaltungsvorstand gesprochen habe. Die BEST AöR habe deutlich gemacht, dass es sich um ein wichtiges Thema handele und die BEST AöR, wenn möglich, einen größeren Standort in Kirchhellen präferiere.

Das Stadtplanungsamt sei sodann damit beauftragt worden, mögliche Standorte zu suchen. Konkretes werde im Laufe des Oktobers 2023 zu erwarten sein, sodass der Vorstand in der kommenden Sitzung im November einen neuen Sachstand bekannt geben könne.

Herr Pintea ergänzt, dass das Stadtplanungsamt nicht nur Standorte auf städtischen Flächen, sondern, unabhängig von der Eigentumssituation, alle möglichen Grundstücke prüfe.

Herr Jungmann merkt an, dass die BEST AöR bisher zahlreiche Vorschläge gemacht habe, die das Stadtplanungsamt jedoch allesamt abgelehnt habe. Die CDU-Fraktion sei gespannt auf die Ergebnisse, die in der kommenden Novembersitzung vorgestellt werden. Man werde sich als CDU-Fraktion weiterhin intensiv mit der Thematik auseinandersetzen.

Herr Wolters erklärt, dass die BEST AöR das Wasserstoff-Abfallsammelfahrzeug in Betrieb genommen habe und es bis dato ohne technische Probleme funktionierte. Aktuell könne es allerdings nicht betrieben werden, da überregional eine Knappheit an Wasserstoff bestünde und man das Fahrzeug derzeit nirgendwo tanken könne.

Beschlussvorlage Verwaltungsrat BEST

öffentlich nicht-öffentlich

Zuständigkeit:

Kenntnisnahme

Datum:

15.11.2023

Tagesordnungspunkt

A 2

Betreff

Impressionen Bottrop – Putzt - Tag 2023

Sachverhalt

Am 28. Oktober 2023 fand der 18. Bottrop-Putzt-Tag statt. Es hatten sich hierzu insgesamt über 2.900 Personen angemeldet - wie in den letzten Jahren auch zumeist Schulen, Kindergärten, politischen Parteien und Vereinen und kleinere Gruppen. Die BEST AöR stellt allen Teilnehmern/innen Müllsäcke und Handschuhe zur Verfügung. Zusätzlich engagiert sich die Firma MEWA wieder als Sponsor beim Bottrop-Putzt-Tag und finanziert in diesem Jahr alle Handschuhe.

Der Nachhaltigkeitsgedanke, der eigentlich mit dem Bottrop-Putzt-Tag verbunden sein sollte, wird leider nur temporär angenommen. Trotzdem sind wie immer viele ehrenamtliche Helfer dabei sich für Ihre Stadt und ihr persönliches Umfeld zu engagieren. Deshalb gilt umso mehr Dank an alle fleißigen Helfer/innen, die Jahr für Jahr unermüdlich dabei sind. Die Beteiligung so vieler jugendlicher Helfer führt langfristig hoffentlich dazu, dass Bewusstsein für ein lebenswertes Umfeld zu wecken.

Die BEST AöR bedankt sich deshalb ausdrücklich für das große Engagement aller Beteiligten beim Bottrop-Putzt-Tag. Es wurden insgesamt rund 12,5 Tonnen Abfall gesammelt.

Alle teilnehmenden Bürgerinnen und Bürger erhalten im Anschluss an den Bottrop-Putzt-Tag Gutscheine zur kostenlosen Anlieferung einer Kofferraumladung von gemischten Siedlungsabfällen am Recyclinghof Donnerberg, Südring 73, per Post zugesandt. Teilnehmende Schulen und Kindergärten erhalten Büchergutscheine.

gez. Uwe Wolters

gez. Stefan Kaufmann

Beschlussvorlage Verwaltungsrat BEST

öffentlich nicht-öffentlich

Zuständigkeit:

Entscheidung

Datum:

15.11.2023

Tagesordnungspunkt

A 3

Betreff

Abfallwirtschaftssatzung 2024

hier: Erlass einer Satzung zur elften Änderung der Abfallwirtschaftssatzung der BEST AöR für das Gebiet der Stadt Bottrop vom 19.12.2005.

Beschlussvorschlag

Der Verwaltungsrat beschließt die als Anlage beigefügte Satzung vom _____ zur elften Änderung der Abfallwirtschaftssatzung für das Gebiet der Stadt Bottrop vom 19.12.2005.

Sachverhalt

Die gegenwärtige Fassung der Abfallwirtschaftssatzung muss in rechtlicher und begrifflicher Hinsicht aktualisiert werden. Eine Aktualisierung ist sinnvoll, um die Satzung aktuellen gesetzlichen Vorgaben und veränderten Gesetzen und rechtlichen Bestimmungen anzupassen.

Es handelt sich insgesamt um nicht wesentliche Änderungen von Verweisen auf veränderte Vorschriften oder eine Einbeziehung von neuen gesetzlichen Bestimmungen. Den Umgang mit der Satzung im täglichen Betrieb berühren die Änderungen nicht.

Der Vorstand der BEST AöR schlägt vor, dem Erlass einer Satzung zur neunten Änderung der Abfallwirtschaftssatzung der BEST AöR für das Gebiet der Stadt Bottrop vom 19.12.2005 zum 01.01.2024 zuzustimmen.

gez.
Wolters

gez.
Kaufmann

**Satzung vom _____ zur elften Änderung der Abfallwirtschaftssatzung
der BEST AöR für das Gebiet der Stadt Bottrop vom 19.12.2005**

Der Verwaltungsrat der Bottroper Entsorgung und Stadtreinigung (BEST) - Anstalt des öffentlichen Rechts - hat in seiner Sitzung am 15.11.2023 aufgrund

- §§ 7, 8 und 114a Abs. 3 und 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. 490), in Kraft getreten am 26.04.2022 in der jeweils geltenden Fassung,
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen vom 09.06.2021 (BGBl. I 2021, S. 1699 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- des § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union vom 23.10.2020 (BGBl. I 2020, S. 2232 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des ElektroG vom 20.05.2021 (BGBl. I 2021, S. 1145 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582, zuletzt geändert Art.1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Batteriegesetzes vom 03.11.2020 (BGBl. I 2020, S. 2280 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- des Verpackungsgesetzes (VerpackG - Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05.07.2017 – BGBl. I 2017, S. 2234 ff.), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen vom 09.06.2021 (BGBl. I 2021, S. 1699 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- der §§ 8 und 9 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG NRW) vom 01.02.2022 (GV NRW 2022, S. 136 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- § 86 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in ihrer Fassung vom 22.09.2021 (GV.NRW. S. 1086 in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung geltenden Fassung
- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (OWiG- BGBl. I 1987, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 9 a des Gesetzes vom 30.03.2021 (BGBl. I 2021, S. 448) in der jeweils gültigen Fassung, in der jeweils geltenden Fassung;

folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 3 Abs. 6 der Abfallwirtschaftssatzung erhält folgende Fassung:

(6) Bioabfälle sind die im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile. Hierzu gehören insbesondere Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauchschnitt, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle. Keine Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind gekochte Küchenabfälle. Diese Abfälle gehören nicht in die braune Biotonne.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung zur elften Änderung der Abfallwirtschaftssatzung der BEST AöR für das Gebiet der Stadt Bottrop vom _____ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister oder der Verwaltungsratsvorsitzende hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bottrop, den

(Emilio Pintea)
Verwaltungsratsvorsitzender

Beschlussvorlage Verwaltungsrat BEST

öffentlich nicht-öffentlich

Zuständigkeit:

Entscheidung

Datum:

15.11.2023

Tagesordnungspunkt

A 4

Betreff

Abfallgebühren für das Jahr 2024

hier: Achte Änderung der Abfallgebührensatzung der BEST AöR für das Gebiet der Stadt Bottrop vom 30.11.2016

Beschlussvorschlag

Der Verwaltungsrat beschließt die als Anlage beigefügte 8. Änderung der Abfallgebührensatzung der BEST AöR vom _____

Sachverhalt

1. Kostenentwicklung und Gebührenbedarf Abfallwirtschaft

Im Bereich der Entwicklung der Abfallgebühren waren im Jahr 2023 die Themen Veränderung der Berechnung der kalkulatorischen Kosten nach dem OVG Urteil zu den Abwassergebühren in Oer-Erkenschwik sowie die CO₂-Abgabe auf Abfall nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) und die massiv gestiegenen Personal- und allgemeinen Kosten durch die hohe Inflation relevant.

Einbeziehung der Auswirkungen des OVG-Urteils in die Kalkulation

Das Gericht hat festgestellt, dass der Ansatz der kalkulatorischen Abschreibungen nach Wiederbeschaffungszeitwert **und** der gleichzeitige Ansatz der kalkulatorischen Zinsen nicht möglich ist. Weiterhin wird die Ermittlung des Zinssatzes nur über die letzten 10 Jahre und die Abschaffung des pauschalen Zuschlags als angemessen angesehen.

Am 14. Dezember 2022 wurde das Gesetz „Zweites Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften“ veröffentlicht und ist ab dem 15. Dezember 2022 in Kraft getreten. Geändert wurde unter anderem das Kommunalabgabengesetz (KAG). Die Gesetzesände-

rung des KAG NRW ist als direkte Reaktion auf das OVG-Urteil vom 17. Mai 2022 zu bewerten. Auf der Grundlage des geänderten § 6 (2) KAG NRW gilt für die kalkulatorische Abschreibung und kalkulatorische Verzinsung Folgendes:

Kalkulatorischen Abschreibung: Bei dem Ansatz von Abschreibungen nach dem Anschaffungs-/Herstellungswert **oder** Wiederbeschaffungszeitwert besteht ein Wahlrecht (§ 6 (2) S. 2 Nr. 1 KAG NRW). Dieses Wahlrecht hatte das OVG NRW in dem Urteil vom 17. Mai 2022 ebenfalls vorgesehen, es wurde allerdings nun gesetzlich fixiert.

Kalkulatorische Verzinsung: Bei der Ermittlung der kalkulatorischen Verzinsung besteht ein Wahlrecht (§ 6 (2) S. 2 Nr. 2 KAG NRW). Es können separate Zinssätze für Eigen- und Fremdkapital angesetzt werden **oder** es wird ein einheitlicher Zinssatz ermittelt.

Der einheitliche Zinssatz für Eigen- und Fremdkapital ermittelt sich anhand des 30-jährigen Durchschnitts der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten. Nach dem Gesetzeswortlaut handelt es sich um einen Nominalzinssatz. Aus diesem Grund ist es auch bei dem gleichzeitigen Ansatz von Abschreibungen auf Wiederbeschaffungszeitwerte zulässig, keinen Abzug der allgemeinen Preissteigerungsraten vorzunehmen. Das Gesetz enthält keine explizite Auflösung eines doppelten Inflationsausgleichs.

Die BEST AöR hat sich für die Abschreibung nach dem Wiederbeschaffungszeitwert und bei der kalkulatorischen Verzinsung für den einheitlichen Zinssatz entschieden. Die kalkulatorischen Kosten wurden für die Gebührenkalkulation entsprechend ermittelt.

CO₂-Abgabe auf Abfall nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG)

Sehr kontrovers wurde im Jahr 2022 bis zum Oktober die Einbeziehung von Abfall in das BEHG ab dem 01.01.2023 diskutiert. Die Folge für den Abfallgebührenzahler wären signifikante Gebührensteigerungen gewesen.

Am 20.10.2022 hat der Bundestag das 2. Änderungsgesetz zum Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) beschlossen. Mit dem Änderungsgesetz will die Bundesregierung insbesondere die Erfassung der Abfallverbrennung neu regeln. Betroffen von den Neuerungen sind in der Kommunalwirtschaft bspw. die Verbrennung von Siedlungsabfällen und Klärschlämmen. Hintergrund ist, dass das BEHG in den Jahren 2021 und 2022 zunächst

nur die sogenannten Hauptbrennstoffe wie Erdgas, Benzin, Diesel, Heizöl sowie Flüssiggase erfasst, ehe der Anwendungsbereich 2023 auf weitere Brennstoffe, insbesondere Kohlen und Abfälle, ausgeweitet werden sollte.

Der CO₂-Preis steigt kontinuierlich jedes Jahr. Nur für das Jahr 2023 galt wegen der zwischenzeitlich sehr hohen Energiepreise infolge des Krieges in der Ukraine eine Ausnahme: Die Bundesregierung beschloss, den CO₂-Preis nicht wie vorgesehen um 5 Euro pro Mg zu erhöhen. Damit liegt der CO₂-Preis im Jahr 2023 bei 30 Euro/Mg.

Stattdessen soll der CO₂-Preis zum 1. Januar 2024 wieder steigen. Laut einem Gesetzentwurf der Bundesregierung ist für 2024 eine Erhöhung auf 40 Euro pro Mg ausgestoßenem CO₂ geplant. Derzeit steht im aktuell gültigen Gesetz für 2024 noch ein Wert von 35 €/Mg und für 2025 ein Wert von 40 €/Mg. 2025 soll der CO₂-Preis 50 Euro pro Mg betragen. Ob die Erhöhungen so beschlossen werden ist derzeit noch nicht sicher.

Ab 2026 werden die Emissionszertifikate nicht mehr zu einem festen Preis verkauft, sondern versteigert. Zumindest 2026 gilt dabei noch ein Preiskorridor von 55 bis 65 Euro pro Mg CO₂. Ab 2027 soll sich der CO₂-Preis dann ganz frei an einem europäischen Handelsmarkt für Emissionszertifikate bilden.

Neben anderen Änderungen wurde für Abfall beschlossen, diesen erst zum 01.01.2024 mit einer CO₂-Abgabe zu belegen. Für die Kalkulation wurde der derzeit gültige Wert von netto 35 €/Mg Brennstoff oder brutto 16,73 €/Mg Abfall angesetzt. Würde der Preis auf netto 40 €/Mg Brennstoff steigen ergibt sich für den Abfall abzüglich der biogenen Anteile ein Wert von brutto 19,12 €/Mg Abfall.

In der Betriebsabrechnung ist die Entwicklung des gebührenrelevanten Geschäftsbereiches Abfallwirtschaft dargestellt. Die Sparte Abfallwirtschaft gliedert sich in die Bereiche Restmüll, sonstige Fraktionen, Biotonne, PPK, Recyclinghof und Containerdienst. Die Ergebnisse der einzelnen Sparten 2020-2022 sowie des ersten Halbjahres 2023 wurden betriebswirtschaftlich analysiert und daraus eine Prognose erstellt. Auf dieser Basis wurde die Gebührenbedarfskalkulation für die graue und braune Tonne unter Berücksichtigung der Erlöse aus den anderen Bereichen erstellt.

Gegenüber dem Vorjahr weist die Kalkulation einen um rd. 1,1 % höheren Gebührenbedarf für den Restabfall aus. Nach den Vorgaben der Abfuhrsystematik ist von einer konstanten Mitarbeiterzahl auszugehen. Der gefundene Tarifkompromiss führt bei der BEST AöR durch den Fixbetrag für untere Lohngruppen zu einer Personalkostensteigerung von 12 %, der als Aufschlag zu der Hochrechnung aus den Zahlen des Vorjahres gewählt wurde.

	BAB Abfallwirtschaft 2022	Prognose Abfallwirtschaft 2023	Prognose Abfallwirtschaft 2024
Personalaufwand	6.297 T€	6.579 T€	7.369 T€
Verbrennungskosten MHKW	2.487 T€	2.613 T€	2.761 T€
Entsorgungskosten sonstige	2.280 T€	3.127 T€	2.251 T€
Materialaufwand / Fremdleistung	1.231 T€	1.403 T€	1.321 T€
Fahrzeugkosten	1.667 T€	1.719 T€	1.543 T€
Direkte Kosten	13.962 T€	15.441 T€	15.245 T€
Sonstiger betrieblicher Aufwand	661 T€	686 T€	681 T€
kalkulatorische Kosten	1.602 T€	1.383 T€	1.402 T€
Zinsen Deponienachsorge	0 T€	20 T€	0 T€
Umlage Gemeinkosten	2.573 T€	2.657 T€	2.624 T€
Summe Kosten	18.798 T€	20.187 T€	19.953 T€
Erlöse ohne Abfallgebühren	3.311 T€	3.691 T€	3.956 T€
Bioabfall	1.693 T€	1.793 T€	1.860 T€
Erträge	159 T€	40 T€	20 T€
Leistungen für BgA	587 T€	612 T€	600 T€
Gebührenbedarf Bürger vor Gewinn- / Verlustvortrag	13.048 T€	14.051 T€	13.517 T€
Ausgleich Vorjahre KAG	0 €	174 T€	174 T€
Gebührenergebnis/-bedarf Bürger	12.872 T€	13.877 T€	13.343 T€
Betriebsergebnis	176 T€	0 €	0 €

Tab.1: Ermittlung Gebührenbedarf Abfallwirtschaft

Die Steigerungen bei Fahrzeugkosten sowie Material und Fremdleistung sind nicht in der erwarteten Höhe eingetreten und wurden daher angepasst.

Die Auswirkungen des OVG-Urteils lassen sich an den kalkulatorischen Kosten ablesen, die deutlich unter dem Realergebnis 2022 liegen.

Die Erlöse des Containerdienstes wurden mit der nötigen Vorsicht kalkuliert, da hier eine massive Abhängigkeit von den Aufträgen der Stadt Bottrop vorliegt und nicht abzuschätzen ist, welche Investitionsmaßnahmen im Tiefbau in 2024 durchgeführt werden. Die Erhöhung der Erlöse aus der Bioabfallgebühr ist auf die prognostizierte Erhöhung des Volumens zurückzuführen.

Die 2023 durchgeführte Ausschreibung von PPK ergab ein zufriedenstellendes Ergebnis, welches an einen Index geknüpft ist. Nach einem absoluten Negativerlös im Jahr 2020 hat sich der Altpapiererlös unerwarteterweise so gedreht, dass in 2021 ein neuer Höchstwert an Erlösen erzielt werden konnte. Dieser Trend hat sich bis Mitte 2022 auf hohem Niveau stabilisiert. Seit Mitte 2022 des Jahres sind die zu erzielenden Erlöse wieder eingebrochen, da die Nachfrage durch die Papierfabriken und –industrie erheblich zurückgegangen ist. Die Kopplung an den Index hat sich damit ausgezahlt. Die Folgen der Corona-Pandemie zeigen sich beim Altpapier in der massiven Zunahme der Kartonagen während der Anteil des werthaltigen Zeitungs- und Zeitschriftenpapiers immer geringer wird. Insgesamt geht die Sammelmenge gewichtsmäßig zurück. Die Beteiligung der dualen Systeme an der PPK-Sammlung wird vor diesem Hintergrund immer wichtiger. Die Beteiligungsvereinbarung läuft zum 31.12.2023 aus und wird derzeit noch verhandelt. Der zu erwartenden Erlös ist daher mit einer entsprechenden Vorsicht in der Kalkulation berücksichtigt worden.

Im restlichen Wertstoffmarkt ist derzeit der Trend zu beobachten, dass die Verwertung spezieller Fraktionen für den Bürger günstiger geworden ist. Die in den letzten Jahren steigenden Verwertungskosten über alle Fraktionen, die sich in der Position Entsorgungskosten sonstige summieren, zeigen in der Kalkulation erstmals seit Jahren eine fallende Tendenz.

Die Biotonne wird zu ca. 73 % (Vorjahr 60%) über die Restmüllgebühr finanziert. Die höhere Kostendeckung durch die Gebühr ist möglich, da die Verwertung zukünftig über die

GVB GmbH zu deutlich günstigeren Konditionen erfolgt. Der Gesetzgeber lässt es im Kreislaufwirtschaftsgesetz zu, um Anreize zu schaffen, das ein Teil über die Restmüllgebühr finanziert werden kann. Mit den vorgeschlagenen Beträgen ist Bottrop immer noch eine der Städte mit einer günstigen Gebühr für die Bioabfalltonne, speziell unter Berücksichtigung der Tatsache, dass Bottrop eine der wenigen Städte ist, die über 9 Monate pro Jahr eine wöchentliche Abfuhr anbietet.

Im Betriebsergebnis der Sparte Abfallwirtschaft wird für das Jahr 2022 gebührenrechtlich ein leichter Überschuss ausgewiesen. Der Betrag wird den Bürgern über die Position Ausgleich Vorjahre KAG gemäß den Vorgaben des Kommunalabgabengesetzes wieder zurückgegeben. Der gebührenmindernde Betrag beträgt 174 T€.

2. Prognose der Behältervolumina

2.1 Entwicklung der Bioabfallgefäße

Volumen und Anzahl der Bioabfallgefäße waren seit der Einführung der Bioabfallbehälter, trotz höherer Gebühren, immer steigend. Der Abfall in 2022 ist auf die Herausnahme der Behälter aus den Kleingartenanlagen zurückzuführen. In 2024 gehen wir durch die stabile Gebühr von keiner größeren Änderung sowohl bei der Anzahl als auch beim Volumen aus.

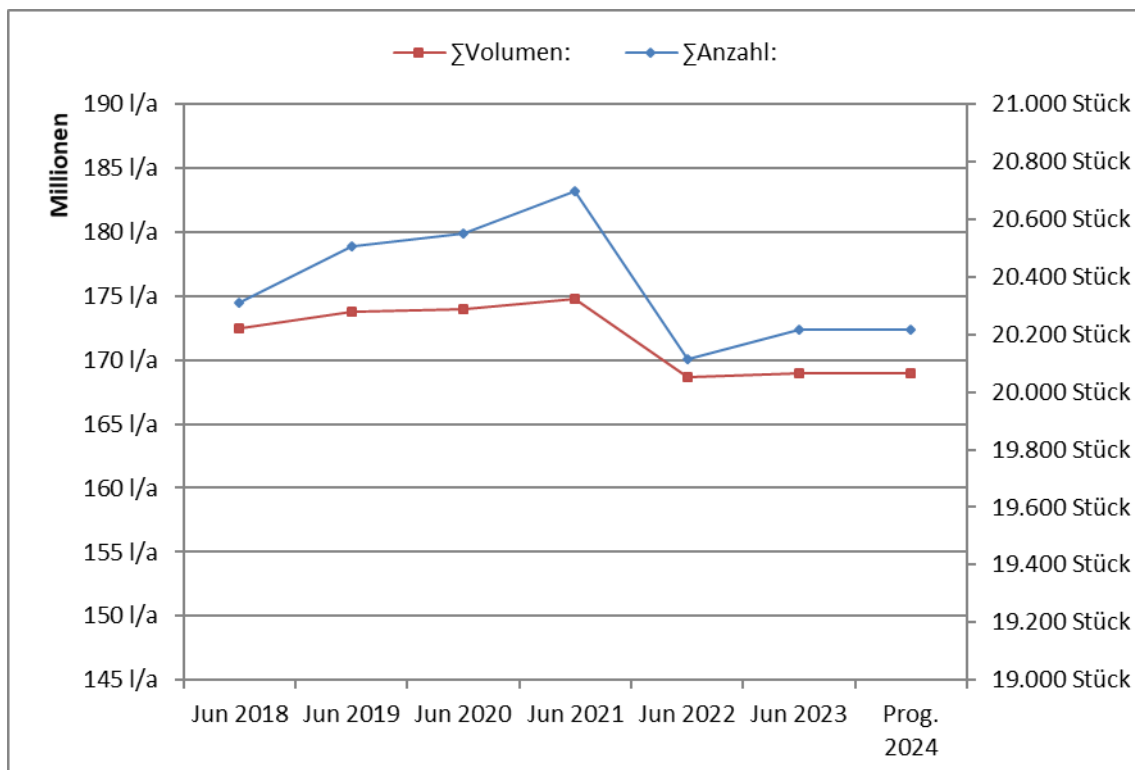


Diagramm1: Entwicklung der Tonnenvolumina und Tonnenanzahl - Biomüll

2.2 Entwicklung der Restmüllgefäße

Die Prognose der Behältervolumina für Restabfall muss weiterhin sehr genau zu beobachtet werden. Die aufgestellten Behältervolumina bilden die Grundlage für die Berechnung der Restabfallgebühren. Selbst bei stagnierenden Kosten führt abnehmendes, dem Bürger zur Verfügung gestelltes, Behältervolumen zu steigenden Restabfallgebühren. Der seit Jahren zu beobachtenden Trend zu angepassten Behältervolumina in Privathaushalten spiegelt sich in der stetig steigenden Behälterzahl bei den 60l-Behältern wieder.

Die weiteren Zweiradgefäße, die einen Einfluss auf das Gesamtvolumen haben, sind sowohl der Anzahl als auch dem Volumen nach, ständig sinkend. Der Umstieg auf kleinere Gefäße ist möglich, da in vielen Haushalten entsprechende Leervolumina für unvorhergesehenen Abfallanfall immer noch vorgehalten werden. Diese Aussage spiegelt sich auch in Ergebnissen des VKU-Benchmarks wieder, da die in Bottrop in den Haushalten vorhandenen Volumina deutlich über dem Bundesdurchschnitt liegen.

Vierradgefäße mit einem Restmüllvolumen von 1,1 m³ werden sehr häufig von Gewerbetreibenden genutzt. Nach einem relativ stabilen Niveau in den letzten beiden Jahren wird der Bestand auf Grund der wirtschaftlichen Situation leicht sinken. Der Vorstand geht davon aus, dass die Zahl der Gewerbetonnen in 2024 stabil bleibt.

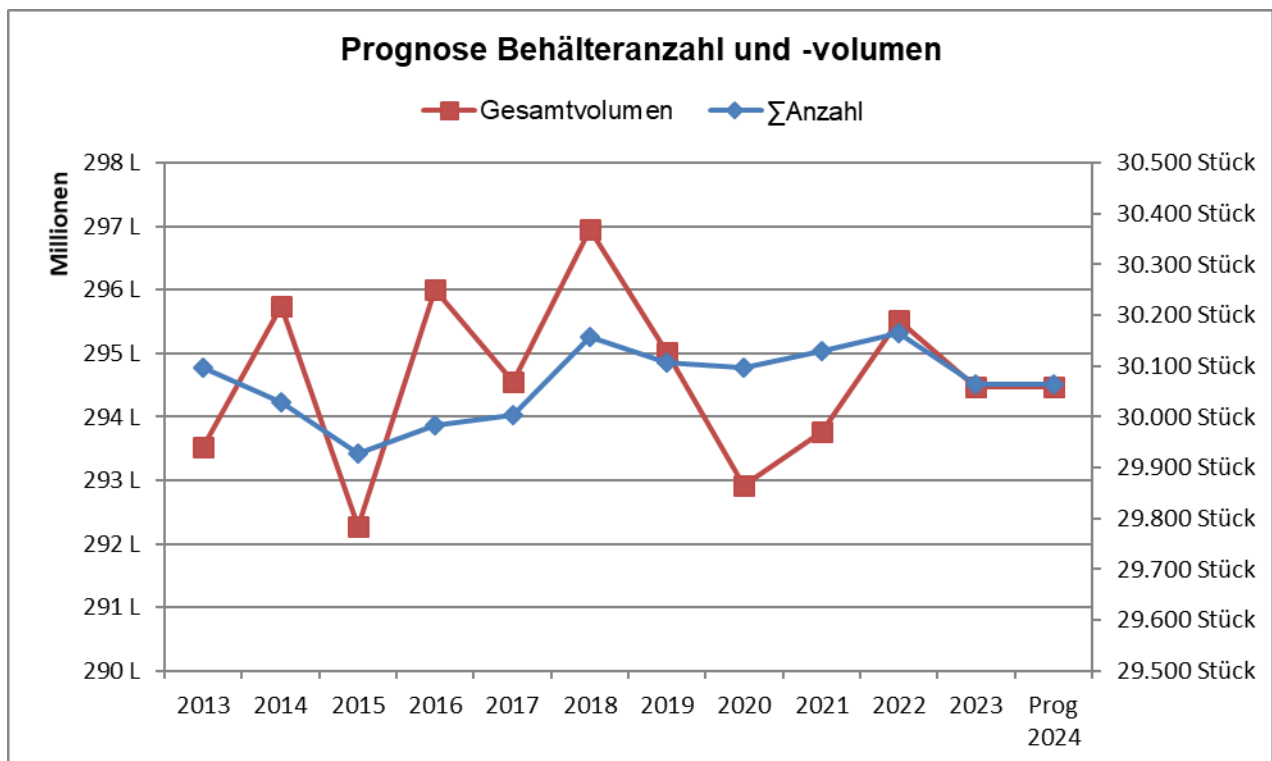


Diagramm2: Entwicklung der Tonnenvolumina und Tonnenanzahl - Restmüll

3. Prognose der Gebühren

3.1 Prognose der Bioabfallgebühr

Bioabfälle sind unter den Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes spätestens seit dem 1. Januar 2015 getrennt zu sammeln. Im ökologischen Abfallwirtschaftsplan des Landes wird eine hochwertige Verwertung von Bioabfall gefordert, die nur mit entsprechenden Vergärungsanlagen zu gewährleisten ist. Gegenüber der herkömmlichen Mietenkompostierung bedeutet dies, wegen der aufwendigeren Technik, Mehrkosten, die umgelegt werden müssen.

Ein Steuerungsinstrument für die getrennte Bioabfallsammlung ist die Gebührengestaltung. Die Schaffung von wirksamen Anreizen zur Vermeidung, Getrennthaltung und Verwertung bei der Gebührenbemessung ist im Landesabfallgesetz Nordrhein-Westfalen bereits vorgesehen (§ 9 Abs. 2 LAbfG). Rund 73 % der Kosten für die Bioabfallsammlung und –verwertung werden über die Bioabfallgebühr umgelegt. Damit ist nach Auffassung des Vorstands gewährleistet, dass weiterhin eine möglichst umfassende Getrenntsammlung in entsprechender Qualität im Stadtgebiet erfolgt. Der Vorschlag des Vorstands für die Bioabfallgebühr 2024 sieht stabile Gebühren vor.

	Leerungen/ Jahr	Prog. 2024	Prog. 2024	Gefäßgebühr 2024		proz Steigerung
		Anzahl/ MGB	Abfuhrvolumen in Liter je Jahr	Gefäßgebühr	Prognose Gebühre- einnahme	
60-240 I						
120	45	9.148 Stück	49.399.200 l/a	70,48 €	644.751 €	0,0%
240	45	11.069 Stück	119.545.200 l/a	109,83 €	1.215.708 €	0,0%
Σ Anzahl:			20.217 Stück			
Σ Volumen:		20.217 Stück	168.944.400 l/a		1.860.459 €	

Tab.2: Prognose Gefäßgebühr Bioabfall

3.2 Prognose der Restabfallgebühr

Die Kostensituation und der daraus resultierende steigende Gebührenbedarf wurden ausführlich erläutert. Das Bewusstsein für die Abfalltrennung stagniert seit einigen Jahren.

Der Trend der letzten Jahre zu einer geringeren Restabfallmenge, die der Beseitigung zugeführt werden muss, hält an. Durch die Pandemie sind zwar die Mengen aus den Privathaushalten gestiegen, die vom Gewerbe angedienten Mengen sind zeitweilig komplett ausgefallen und auf Grund der wirtschaftlich schwierigen Situation noch nicht wieder in

vollem Umfang vorhanden.

Die Kalkulation ergab einen Gebührenbedarf von 14.136 T€, der sich auf die einzelnen Gebühren wie folgt verteilt:

Restmüll	Bisherige Gebühr	Prognose 2024 Anzahl Behälter	Prognose 2024 Volumen	Prognose 2024 Gebühr
60-L-Behälter bei wöchentlich einmaliger Abfuhr	149,00 €	7.179 Stück	22.398.480 l/a	150,62 €
120-L-Behälter bei wöchentlich einmaliger Abfuhr	298,00 €	12.219 Stück	76.246.560 l/a	301,24 €
240-L-Behälter bei wöchentlich einmaliger Abfuhr	596,00 €	9.477 Stück	118.272.960 l/a	602,49 €
770-L-Behälter bei wöchentlich einmaliger Abfuhr	1.912,18 €	95 Stück	3.803.800 l/a	1.932,98 €
1.100-L-Behälter bei wöchentlich einmaliger Abfuhr	2.731,68 €	599 Stück	34.262.800 l/a	2.762,39 €
4.500-L-Behälter bei wöchentlich einmaliger Abfuhr	11.175,06 €	7 Stück	1.638.000 l/a	11.296,61 €
70-L-Abfallsack (Gebühr je Sack)	3,35 €			3,40 €

Tab.3: Prognose Gefäßgebühr Restabfall

Der Übersichtlichkeit geschuldet werden in Tab.3 die Standardgefäße mit wöchentlicher Leerung, die beim Privatbürger **überwiegend aufgestellt und entscheidend für die Höhe der Restabfallgebühr sind, dargestellt. Sämtliche weiteren Möglichkeiten und die Gebühren für die Gewerbetonnen** sind der Anlage 1 zu entnehmen.

Mit den Einnahmen aus den Gebühren lässt sich die im KAG geforderte kostendeckende Verrechnung nachweisen.

Der Vorstand empfiehlt dem Verwaltungsrat, die Gebühren 2024 für die Bio- und Restabfallbehälter entsprechend der in der Tabelle 2 und der Anlage 1 aufgeführten Beträge anzupassen, die Sperrmüllabfuhr und –annahme sowie die Papiertonne für die vierwöchentliche Abfuhr gegenüber dem laufenden Jahr unverändert zu lassen.

3.3 Pauschalgebühren im Containerdienst

Die oben ausgeführte Situation bezüglich der Kostensteigerungen insbesondere im Personalaufwand und bei den Betriebskosten ist auch im Bereich des Containerdienstes anzutreffen. Bei den Entsorgungskosten der einzelnen Abfallfraktionen sind teilweise moderate Erhöhungen zu berücksichtigen. Mit Optimierungsansätzen bei der Disposition der Aufträge verbessert sich die Kosteneffizienz, sodass für 2024 bei einigen Leistungen die Gebühren stabil gehalten werden können, bei einigen nur geringfügige Gebührenänderungen gibt. Bei den Gebühren für die zeitliche Nutzung wird zusätzlich die Gebühr für einen Anhänger bei Einsatz im Hängerzug in die Satzung aufgenommen. Der Transport im Hängerzug ist bei größeren Anfallmengen und weiteren Transportstrecken ökologisch und ökonomisch vorteilhaft.

Die Gebühren im Containerdienst gerade bei den kleinen Behältern (1,5 und 2,5 m³) sind vor allem auf die Zielgruppe der privaten Haushalte ausgerichtet und sollen mit der attraktiven Gestaltung auch wilden Müllablagerungen entgegenwirken.

- a) Der Vorschlag zur Anpassung der Transportgebühren (Änderungen fett markiert) lautet:

Für den Transport zur und von der Anfallstelle innerhalb der Stadt Bottrop beträgt die Gebühr bei einmaliger Anlieferung und Abholung:

mit einem Absetzkipper	105,00 €/h,
mit einem Abrollkipper	112,00 €/h,
Anhänger zusätzlich (bei Transport im Zug)	20,00 €/h.

- b) Für bestimmte Abfallfraktion bietet die BEST Containergestellung, Abholung und Entsorgung des Abfalls zu einer pauschalen Gebühr an. Der Vorschlag zur Anpassung der Pauschalgebühren im Containerdienst lautet:

		2024 €
Restmüll/ Gemischte Siedlungsabfälle	1,5 m ³	125,00
	2,5 m ³	150,00
	5,5m ³	240,00
	7,0m ³	280,00
	10,0m ³	340,00
Sperrmüll	1,5 m ³	140,00
	2,5 m ³	165,00
	5,5m ³	280,00
	7,0m ³	330,00
	10,0m ³	395,00
Altholz (AI bis AIII)	1,5 m ³	nicht erhältlich
	2,5 m ³	99,00
	5,5m ³	130,00
	7,0m ³	140,00
	10,0m ³	155,00
Grünabfälle (Stammholz Ø < 20 cm)	1,5 m ³	110,00
	2,5 m ³	120,00
	5,5m ³	170,00
	7,0m ³	190,00
	10,0m ³	250,00
Boden und Steine	1,5 m ³	145,00
	5,5m ³	Gebühr nach § 9 (1)
	7,0m ³	Gebühr nach § 9 (1)
Bauschutt	1,5 m ³	120,00
	2,5 m ³	135,00
	5,5m ³	230,00
	7,0m ³	255,00
Baumischabfälle	1,5 m ³	175,00
	2,5 m ³	195,00
	5,5m ³	Gebühr nach § 9 (1)
	7,0m ³	Gebühr nach § 9 (1)
	10,0m ³	Gebühr nach § 9 (1)

Tab.4: Vorschlag Anpassung Pauschalgebühren Containerdienst 2024

Der Vorstand empfiehlt dem Verwaltungsrat, die Pauschalgebühren im Containerdienst in 2024 entsprechend der in Tabelle 4 aufgeführten Beträge anzupassen.

Recyclinghofgebühren

Bei den Recyclinghofgebühren sind Vorhaltekosten für die Einrichtung und den Betrieb der Recyclinghöfe einschließlich Umschlag und Transport der einzelnen Abfälle zur Entsorgung berücksichtigt.

Auch hier gelten die schon genannten Kostenveränderungen bei Personal- und Betriebsaufwand sowie bei der Entsorgung der einzelnen Abfallmengen, die teilweise weitergegeben werden müssen. Etliche Gebühren können stabil gehalten werden, einige werden moderat angepasst.

Recyclinghof Donnerberg							2024						
Abfall- schlüssel	Abfallbe- zeichnung	Mindestgebühr bei Verwiegung	Gebühren je Gewichts- tonne bei Verwiegung	Gebühren für Kleinanliefe- rungen	Gebühren für Kleinanliefe- rungen	Gebühren für Klein- anlieferun- gen							
AVV		(Nettogewicht < 200 kg)	(Nettogewicht > 200 kg)	1 Kofferraum	Kofferraum zzgl. hintere Fahrgast- zelle	Innenraum komplett ausgenutzt							
		Pauschalbetrag	€/t	Vergleichs- volumen: 3 Säcke a 70 l	Vergleichs-volu- men: 6 Säcke a 70 l	Vergleichs-vo- lumen: 9 Säcke a 70 l							
				€	€	€							
16 01 03	Altreifen	45,00	250,00	Einzelgebühr nach § 10 (8)	Einzelgebühr nach § 10 (8)	Einzelge- bühr nach § 10 (8)							
16 02 11	Gebrauchte Geräte, die teil- und voll- halogenierte Fluorkohlen- wasserstoffe enthalten	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei	gebühren- frei							

16 02 12	Gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten z.B. Nachtspeicheröfen	100,00 €/Stück	100,00 €/Stück	100,00 €/Stück	100,00 €/Stück	100,00 €/Stück
16 02 13	Gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahmen derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei
17 01 01	Beton	4,00	29,00	4,00	Verwiegung	Verwiegung
17 01 02	Ziegel	4,00	29,00	4,00	Verwiegung	Verwiegung
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	4,00	29,00	4,00	Verwiegung	Verwiegung
17 01 06	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	Einzelgebühr nach § 10 (5)	Einzelgebühr nach § 10 (5)	Verwiegung	Verwiegung	Verwiegung
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	4,00	29,00	4,00	Verwiegung	Verwiegung
17 02 04	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	20,00	99,00	Verwiegung	Verwiegung	Verwiegung

17 03 01	Kohlenteerhaltige Bitumengemische	24,00	160,00	Verwiegung	Verwiegung	Verwiegung
17 03 03	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	85,00	560,00	Verwiegung	Verwiegung	Verwiegung
17 05 03	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	Einzelgebühr nach § 10 (5)	Einzelgebühr nach § 10 (5)	Verwiegung	Verwiegung	Verwiegung
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	6,00	39,00	4,50	Verwiegung	Verwiegung
17 06 03	Anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält					
	a) Private Anlieferungen von HBCD-haltigen Dämmmaterialien	keine Annahme	keine Annahme	30,00	60,00	90,00
	b) Gewerbliche Anlieferungen von HBCD-haltigen Dämmmaterialien	keine Annahme	keine Annahme	keine Annahme	keine Annahme	keine Annahme
	c) sonstiges	140,00	900,00	Verwiegung	Verwiegung	Verwiegung
17 06 05	Asbesthaltige Baustoffe z.B. Asbestzementplatten	60,00	380,00	Verwiegung	Verwiegung	Verwiegung
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	20,00	127,00	18,00	Verwiegung	Verwiegung

17 09 02	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten	Einzelgebühr nach § 10 (5)	Einzelgebühr nach § 10 (5)	Verwiegung	Verwiegung	Verwiegung
17 09 03	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	Einzelgebühr nach § 10 (5)	Einzelgebühr nach § 10 (5)	Verwiegung	Verwiegung	Verwiegung
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	30,00	200,00	10,00	Verwiegung	Verwiegung
20 01 01	Papier und Pappe	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei
20 01 02	Glas - außerhalb des Erfassungssystems DSD a) Hohlglas nach Farben (weiß, braun und grün getrennt ohne Inhaltsstoffe und Verschlüsse) b) Flachglas (Fensterglas ohne Anhaftung)	24,00	160,00	Verwiegung	Verwiegung	Verwiegung
20 01 08	Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	22,50	149,00	Verwiegung	Verwiegung	Verwiegung
20 01 10	Bekleidung	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei
20 01 11	Textilien	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei

20 01 23	Gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei
20 01 35	Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen a) Haushaltsgroßgeräte ohne Haushaltskühlgeräte b) sonst. Elektro- und Elektronikschrott c) Bildschirmgeräte	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei
20 01 36	Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen	Einzelgebühr nach § 10 (5)	Einzelgebühr nach § 10 (5)	Verwiegung	Verwiegung	Verwiegung
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt A III	8,00	30,00	4,00	8,00	Verwiegung
20 01 39	Kunststoffe (Hartkunststoffe sortenrein und sauber)	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei
20 01 40	Metalle	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei

20 02 01	Biologisch abbaubare Abfälle Gartenabfälle/ einschl. vorsortierter Friedhofsabfälle	9,50	65,00	4,00	6,00	8,00
20 03 07	private Anlieferungen von Sperrmüll aus Bottroper Haushalten * maximal zwei Anlieferungen pro Jahr	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei
20 03 07	Sperrmüll	35,00	229,00	8,00	12,00	16,00
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	30,00	195,00	8,00	12,00	16,00
20 03 02	Marktabfälle	26,00	175,00	7,00	10,50	14,00
20 03 03	Straßenkehricht	18,00	119,00	Verwiegung	Verwiegung	Verwiegung
15 02 02	Problemabfälle in haushaltsüblichen Kleinmengen	Einzelgebühr nach § 10 (5)	Einzelgebühr nach § 10 (5)	Keine Einzelgebühr in haushaltsüblichen Kleinmengen und bei Anschluss an die Restmüllabfuhr	Keine Einzelgebühr in haushaltsüblichen Kleinmengen und bei Anschluss an die Restmüllabfuhr	Keine Einzelgebühr in haushaltsüblichen Kleinmengen und bei Anschluss an die Restmüllabfuhr
16 05 04						
16 05 05						
16 05 06						
16 05 07						
16 05 08						
16 05 09						
16 02 09						
16 02 10						
20 01 12						
20 01 13						
20 01 14						
20 01 15						
20 01 17						
20 01 32						
20 01 19						
20 01 33						
20 01 34						
20 01 21						
15 01 10						

	Service- dienstlei- stung Erstel- lung einer Wägebe- scheinigung		5,00 je Wägung			
--	---	--	----------------	--	--	--

Tab. 5: Vorschlag Recyclinghofgebühren Donnerberg

Recyclinghof Kirchhellen		2024			
Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Gebühren je cbm	Gebühren für Klein-anlieferun- gen	Gebühren für Klein-anlieferun- gen	Gebühren für Klein-anlieferun- gen
AVV			1 Kofferraum	Kofferraum zzgl. hintere Fahr- gastzelle	Innenraum kom- plett ausgenutzt
			Vergleichs-volu- men: 3 Säcke a 70 l	Vergleichs-volu- men: 6 Säcke a 70 l	Vergleichs-volu- men: 9 Säcke a 70 l
		€	€	€	€
16 01 03	Altreifen	105,00	Einzelgebühr nach § 10 (8)	Einzelgebühr nach § 10 (8)	Einzelgebühr nach § 10 (8)
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Ke- ramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	51,00	4,00	Zuordnung nach Volumen (cbm)	Zuordnung nach Volumen (cbm)
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fal- len	70,00	4,50	Zuordnung nach Volumen (cbm)	Zuordnung nach Volumen (cbm)
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Aus- nahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	95,00	10,00	Zuordnung nach Volumen (cbm)	Zuordnung nach Volumen (cbm)
20 01 40	Metalle	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei
20 01 01	Papier und Pappe	gebührenfrei	gebühren- frei	gebührenfrei	gebührenfrei
20 01 10	Bekleidung	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei
20 01 11	Textilien	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei

20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt A III	23,00	4,00	8,00	Zuordnung nach Volumen (cbm)
20 01 39	Kunststoffe (Hart- kunststoffe sortenrein und sauber)	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei
20 02 01	Biologisch abbaubare Abfälle Garten- abfälle/ einschl. vorsor- tierter Friedhofsabfälle	27,00	4,00	6,00	8,00
20 03 01	gemischte Siedlungsab- fälle	35,00	8,00	12,00	16,00
20 03 07	private Anlieferungen von Sperrmüll aus Bottroper Haushalten * maximal zwei Anliefe- rungen pro Jahr	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei
20 03 07	Sperrmüll	35,00	8,00	12,00	16,00

Tab. 6: Recyclinghofgebühren Kirchhellen

Der Vorstand empfiehlt dem Verwaltungsrat, den Recyclinghofgebührenanpassungen in 2024 zuzustimmen.

gez.
Wolters

gez.
Kaufmann

Anlage 1: Tabelle Restmüllgebühren 2024

		Gebühr 2023	Prognose 2024	Prognose 2024	Gefäßgebühr 2024	
	Leerungen/ Jahr	Gefäßgebühr	Anzahl/ MGB	Abfuhrvolumen in Liter je Jahr	Gefäßge- bühr	Prognose Gebühren- einnahme
60	52	149,00 €	7.179 Stück	22.398.480 l/a	150,62 €	1.081.312 €
120	52	298,00 €	12.219 Stück	76.246.560 l/a	301,24 €	3.680.888 €
240	52	596,00 €	9.477 Stück	118.272.960 l/a	602,49 €	5.709.760 €
Σ_{60-240} i:			28.875 Stück	216.918.000 l/a		
770						
BEST-Gefäße kundeneigene	52	1.912,18 €	95 Stück	3.803.800 l/a	1.932,98 €	183.633 €
BEST- Gewerbe Best/14d/770l kundeneigene/14tägl.	52	1.872,18 €	7 Stück	280.280 l/a	1.892,98 €	13.251 €
BEST- Gewerbe Best/2* wöchentl. auf Abruf Gew.	52	1.828,40 €	11 Stück	440.440 l/a	1.848,51 €	20.334 €
	26	956,09 €	13 Stück	260.260 l/a	966,49 €	12.564 €
	26		1 Stück	20.020 l/a		0 €
	26	914,20 €	5 Stück	100.100 l/a	924,26 €	4.621 €
	104	3.824,36 €	1 Stück	80.080 l/a	3.865,95 €	3.866 €
	20	35,16 €	1 Stück	15.400 l/a	35,55 €	36 €
Σ_{770} i:			134 Stück	4.984.980 l/a		
1100						
wöchentlich						
BEST-Gefäße kundeneigene	52	2.731,68 €	599 Stück	34.262.800 l/a	2.761,39 €	1.654.075 €
BEST-Gewerbe eigen-Gewerbe auf Rechnung	52	2.691,68 €	243 Stück	13.899.600 l/a	2.721,39 €	661.299 €
BEST-Gewerbe auf Rechnung/VS	52	2.374,55 €	89 Stück	5.090.800 l/a	2.400,67 €	213.659 €
	52	2.334,55 €	9 Stück	514.800 l/a	2.360,67 €	21.246 €
	52	2.374,55 €	30 Stück	1.716.000 l/a	2.400,67 €	72.020 €
	52	2.374,55 €	0 l/a	0 l/a	2.400,67 €	0 €
	Σ :		970 Stück	55.484.000 l/a		0 €
14-tägig						
BEST-Gefäße kundeneigene	26	1.365,84 €	37 Stück	1.058.200 l/a	1.380,70 €	51.086 €
BEST-Gewerbe eigene/Gewerbe auf Rechnung	26	1.345,84 €	24 Stück	686.400 l/a	1.360,70 €	32.657 €
	26	1.187,27 €	27 Stück	772.200 l/a	1.200,33 €	32.409 €
	26	1.167,27 €	4 Stück	114.400 l/a	1.180,33 €	4.721 €
	26	1.187,27 €	5 Stück	143.000 l/a	1.200,33 €	6.002 €
	Σ :		97 Stück	2.631.200 l/a		
2xwöchentlich						
BEST-Gefäße kundeneigene	104	5.463,36 €	27 Stück	3.088.800 l/a	5.522,79 €	149.115 €
BEST-Gewerbe	104	5.383,36 €	29 Stück	3.317.600 l/a	5.442,79 €	157.841 €
	104	4.749,10 €	6 Stück	686.400 l/a	4.801,34 €	28.808 €
	Σ :		62 Stück	7.092.800 l/a		
monatlich						
BEST-Gefäße kundeneigene	12	630,39 €	4 Stück	52.800 l/a	637,24 €	2.549 €
	12	630,39 €	2 Stück	26.400 l/a	637,24 €	1.274 €
	Σ :		6 Stück	79.200 l/a		

auf Abruf						
BEST-Gewerbe	20					
Gew. Auf Rech.	20	45,66 €	61 Stück	1.342.000 l/a	46,17 €	56.323 €
Σ:			61 Stück	1.342.000 l/a		
Σ 1.100 l:			1.196 Stück	66.629.200 l/a		
2500						
BEST-Gefäße	52	6.208,37 €		0 l/a	6.275,90 €	0 €
BEST-Gewerbe	52	5.396,70 €	5 Stück	650.000 l/a	5.456,07 €	27.280 €
BEST-Gefäße	26	3.104,19 €		0 l/a	3.137,95 €	0 €
BEST-Gewerbe	26	2.698,35 €	2 Stück	130.000 l/a	2.728,03 €	5.456 €
BEST-Gefäße	104	12.416,74 €	1 Stück	260.000 l/a	12.551,79 €	12.552 €
BEST-Gew.a.Abruf	20	103,78 €	7 Stück	350.000 l/a	104,92 €	5.141 €
Σ 2.500 l:			15 Stück	1.390.000 l/a		
4500						
BEST-Gefäße	52	11.175,06 €	7 Stück	1.638.000 l/a	11.296,61 €	79.076 €
BEST-Gewerbe	52	9.714,05 €	4 Stück	936.000 l/a	9.820,91 €	39.284 €
BEST-Gewerbe	26	4.857,03 €	0 Stück	0 l/a	4.910,45 €	0 €
BEST-Gefäße	104	22.350,12 €	2 Stück	936.000 l/a	22.593,23 €	45.186 €
BEST-Gew.a.Abruf	20	186,81 €	7 Stück	630.000 l/a	188,86 €	6.610 €
Σ 4.500 l:			20 Stück	4.140.000 l/a		
3000						
BEST-U-Flur	26	3.725,02 €	6 Stück	468.000 l/a	3.765,54 €	22.593 €
5000						
BEST-U-Flur	26	6.208,37 €	6 Stück	780.000 l/a	6.275,90 €	37.655 €
Σ BEST-U-Flur:			6 Stück	1.248.000 l/a		
Σ gesamt:			30.246 Stück	295.310.180 l/a		14.136.184 €

Satzung vom _____ zur achten Änderung der Abfallgebührensatzung
der BEST AöR für das Gebiet der Stadt Bottrop vom 30.11.2016

Der Verwaltungsrat der Bottroper Entsorgung und Stadtreinigung (BEST) - Anstalt des öffentlichen Rechts - hat in seiner Sitzung am 15.11.2023 aufgrund

der §§ 4, 7, 8, 9, 41 Abs. 1 und 76 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. 490), in Kraft getreten am 26.04.2022 in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung geltenden Fassung, des §§ 2, 3, 5 Abs. 1- 5, 5 Abs. 7, 5 Abs. 9-11, 9 Abs. 1, 2 und 5 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz – LKrWG-) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Februar 2022 (GV.NRW.S. 136) in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung geltenden Fassung, der §§ 2 ,4, 6, 8 und 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S.712 / SGV NW 610) in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung geltenden Fassung, aufgrund des § 3 Abs. 2 Nr. 1 der Satzung für das Kommunalunternehmen „Bottroper Entsorgung und Stadtreinigung "Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Bottrop vom 27.06.2000 in der Fassung vom 13.12.2007 und des § 18 der Abfallwirtschaftssatzung der BEST AöR für das Stadtgebiet Bottrop vom 19.12.2005 in der jeweils aktuellen Fassung,

folgende Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren und Festsetzung der Abfallgebührentarife der BEST AöR im Stadtgebiet in der Stadt Bottrop beschlossen:

Artikel 1

§ 5 „**Gebühren für Restmüll**“ erhält folgende Fassung:

- (1) Die **Gebühren** für Abfälle aus Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus sonstigen Herkunftsbereichen bei regelmäßiger Behälterabfuhr für Restmüll betragen für einen

Buch- stabe	Behälter/System	EURO
		Jahresgebühr
a	60-L-Behälter bei wöchentlich einmaliger Abfuhr	150,62
b	120-L-Behälter bei wöchentlich einmaliger Abfuhr	301,24
c	240-L-Behälter bei wöchentlich einmaliger Abfuhr	602,49
d	770-L-Behälter bei wöchentlich einmaliger Abfuhr	1.932,98
e	770-L-Behälter bei wöchentlich einmaliger Abfuhr und Gestellung des Gefäßes durch den Gebührenpflichtigen	1.892,98
f	770-L-Behälter bei 14 tägiger einmaliger Abfuhr	966,49
g	770-L-Behälter bei wöchentlich zweimaliger Abfuhr	3.865,95
h	1.100-L-Behälter bei wöchentlich einmaliger Abfuhr	2.761,39
i	1.100-L-Behälter bei wöchentlich einmaliger Abfuhr und Gestellung des Gefäßes durch den Gebührenpflichtigen	2.721,39
j	1.100-L-Behälter bei wöchentlich einmaliger Abfuhr auf Rechnung	2.400,67
k	1.100-L-Behälter bei wöchentlich	2.400,67

	einmaliger Abfuhr auf Rechnung/ VS	
l	1.100-L-Behälter bei 14 tägiger einmaliger Abfuhr	1.380,70
m	1.100-L-Behälter bei 14 tägiger einmaliger Abfuhr und Gestellung des Gefäßes durch den Gebührenpflichtigen	1.360,70
n	1.100-L-Behälter bei 14 tägiger einmaliger Abfuhr auf Rechnung	1.200,33
o	1.100-L-Behälter bei wöchentlich zweimaliger Abfuhr	5.522,79
p	1.100-L-Behälter bei wöchentlich zweimaliger Abfuhr und Gestellung des Gefäßes durch den Gebührenpflichtigen	5.442,79
q	1.100-L-Behälter bei monatlich einmaliger Abfuhr	637,24
r	1.100-L-Behälter bei monatlich einmaliger Abfuhr und Gestellung des Gefäßes durch den Gebührenpflichtigen	637,24
s	2.500 L-Behälter bei wöchentlich einmaliger Abfuhr	6.275,90
t	2.500-L-Behälter bei 14 tägiger einmaliger Abfuhr	3.137,95
u	2.500 L-Behälter bei wöchentlich zweimaliger Abfuhr	12.551,79
v	4.500-L-Behälter bei wöchentlich einmaliger Abfuhr	11.296,61
w	4.500-L-Behälter bei wöchentlich zweimaliger Abfuhr	22.593,23
x	3.000-L-U-Flur bei 14-tägiger einmaliger Abfuhr	3.765,54
y	5.000-L-U-Flur bei 14-tägiger einmaliger Abfuhr	6.275,90
		Gebühr jeweils pro Stück/ auf Abruf
z	70-L-Abfallsack (Gebühr je Sack)	3,40
ß	3.000-L-Unterflurbehälter auf Abruf	144,83
ä	5.000-L-Unterflurbehälter auf Abruf	241,38

- (2) Die **Gebühren** für die Behälter im Falle des Nachweises gem. § 8 Abs. 9 der Abfallwirtschaftssatzung, dass auf einem Grundstück nur Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, betragen:

		Jahresgebühr
a	770-L-Behälter bei wöchentlich einmaliger Abfuhr	1.848,51
b	770-L-Behälter bei 14 tägiger einmaliger Abfuhr	924,26
c	770-L-Behälter auf Abruf	35,55
d	1.100-L-Behälter bei wöchentlich einmaliger Abfuhr	2.400,67
e	1.100-L-Behälter bei wöchentlich einmaliger Abfuhr und Gestellung des Gefäßes durch den Gebührenpflichtigen	2.360,67
f	1.100-L-Behälter bei 14 tägiger einmaliger Abfuhr	1.200,33
g	1.100-L-Behälter bei 14 tägiger einmaliger Abfuhr und Gestellung des Gefäßes durch den Gebührenpflichtigen	1.180,33
h	1.100-L-Behälter bei wöchentlich zweimaliger Abfuhr	4.801,34
i	1.100-L-Behälter auf Abruf auf Rechnung	46,17
j	2.500 L-Behälter bei wöchentlich einmaliger Abfuhr	5.456,07
k	2.500 L-Behälter bei 14 tägiger einmaliger Abfuhr	2.728,03
		Gebühr jeweils auf Abruf
l	2.500 L-Behälter auf Abruf	104,92
		Jahresgebühr

m	4.500-L-Behälter bei wöchentlich einmaliger Abfuhr	9.820,91
n	4.500-L-Behälter bei 14 tägiger einmaliger Abfuhr	4.910,45
		Gebühr jeweils auf Abruf
o	4.500-L-Behälter auf Abruf	186,86

- (3) Die Gebühren zu Abs. 1 Satz 1 Buchstaben a bis ü, mit Ausnahme von z, und zu Abs. 2 a bis o steigen oder verringern sich bei wöchentlich mehrfacher bzw. geringerer Abfuhr linear bezogen auf 52 Abfahrten pro Jahr.
- (4) Bei Einführung neuer Gefäßsysteme zu Abs. 1 werden ein Literatz von **2,51 €** und neuer Gefäßsysteme zu Abs. 2 ein Literatz von **2,18 €** zu Grunde gelegt.
- (5) Soweit alle auf dem Grundstück anfallenden Abfälle gemäß § 6 Abs. 2 der Abfallwirtschaftssatzung der BEST AöR kompostiert werden, wird ein Abschlag von 0,10 EURO je Liter Restmüllvolumen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 a – ü dieser Satzung gewährt.

Artikel 2

§ 7 Abs. 1 „Gebühren für Bioabfall“ erhält folgende Fassung:

- (1) Für die Inanspruchnahme der Bioabfallabfuhr gemäß § 8 Abs. 4 der Abfallwirtschaftssatzung der BEST AöR wird für ein 120 l – Gefäß eine Jahresgebühr von **70,48 €**, für ein 240 l – Gefäß eine Jahresgebühr von **109,83 €**, für einen 2000-L-Unterflurbehälter eine Jahresgebühr **1.174,77 €**, für ein 3.000-L-Unterflurbehälter eine Jahresgebühr von **1.762,16 €** pro Bioabfallbehälter erhoben

Artikel 3

§ 8 Abs. 1 „Gebühren für Zusatzleistungen“ erhält folgende Fassung:

- (1) Werden bei der Abfuhr der Behälter Mehrleistungen gemäß § 10 Abs. 4 der Abfallwirtschaftssatzung der BEST AöR (Vollservice = Bereitstellungsservice) erbracht, so wird für jede dieser Leistungen ein Zuschlag pro Abfuhr erhoben. Die Gebühren für Mehrleistungen je Behälter ergeben sich in Abhängigkeit von der Entfernung. Rampen oberhalb der Barrierefreiheit werden zusätzlich berechnet.

Entfernung in Meter	2 – Rad-Gefäße	4 – Rad-Gefäße
0 m – 10 m	1,35 €	---
>10 m – 30 m	1,79 €	3,57 €
>30 m – 50 m	2,23 €	4,46 €
>50 m – 100 m	3,57 €	7,01 €
>100 m	nur auf gesondertes Angebot	nur auf gesondertes Angebot
Rampen > 6 % zusätzlich	1,29 €	3,18 €
Treppen	nach Aufwand	nach Aufwand

Artikel 4

§ 9 „Gebühren für Sonderabfuhr“ erhält folgende Fassung:

- (1) Die Gebühr für Sonderabfuhr nach § 11 Abs. 1 und Abs. 4 der Abfallwirtschaftssatzung der BEST AöR bemisst sich nach dem tatsächlichen Aufwand und den mit dieser Leistung in Zusammenhang stehenden Kosten. Abfuhr nach § 11 Abs. 1 der Abfallwirtschaftssatzung werden zweimal im Jahr bis zu einer Menge von je drei Kubikmetern pro Haushalt kostenfrei angeboten. Darüber hinaus fallen pro Kubikmeter Gebühren in Höhe von 30,- € an."
- (2) Die Gebühr für Behältergestellungen nach § 8 Abfallwirtschaftssatzung bemisst sich nach dem tatsächlichen Aufwand und den mit dieser Leistung in Zusammenhang stehenden Kosten. Für den Transport zur und von der Anfallstelle innerhalb der Stadt Bottrop beträgt die Gebühr bei Anlieferung und Abholung:

mit einem Absetzkipper	105,00 €/h
mit einem Abrollkipper	112,00 €/h
Anhänger zusätzlich (bei Transport im Zug)	20,00 €/h

Für die Abfuhr von Abfällen gemäß § 8 Abs. 2 Abschnitt I i) -k), Abschnitt II e-g), Abschnitt III g)-i) der Abfallwirtschaftssatzung der BEST AöR in der jeweils gültigen Fassung wird eine gesonderte Gebühr erhoben. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus nachfolgender Auflistung:

		2024 €
Restmüll/ Gemischte Siedlungsabfälle	1,5 m ³	125,00
	2,5 m ³	150,00
	5,5m ³	240,00
	7,0m ³	280,00
	10,0m ³	340,00
Sperrmüll	1,5 m ³	140,00
	2,5 m ³	165,00
	5,5m ³	280,00
	7,0m ³	330,00
	10,0m ³	395,00
Altholz (AI bis AIII)	1,5 m ³	nicht erhältlich
	2,5 m ³	99,00
	5,5m ³	130,00
	7,0m ³	140,00
	10,0m ³	155,00
Grünabfälle (Stammholz Ø < 20 cm)	1,5 m ³	110,00
	2,5 m ³	120,00
	5,5m ³	170,00
	7,0m ³	190,00

	10,0m ³	250,00
Boden und Steine	1,5 m ³	145,00
	5,5m ³	Gebühr nach § 9 (1)
	7,0m ³	Gebühr nach § 9 (1)
Bauschutt	1,5 m ³	120,00
	2,5 m ³	135,00
	5,5m ³	230,00
	7,0m ³	255,00
Baumischabfälle	1,5 m ³	175,00
	2,5 m ³	195,00
	5,5m ³	Gebühr nach § 9 (1)
	7,0m ³	Gebühr nach § 9 (1)
	10,0m ³	Gebühr nach § 9 (1)

Die Bereitstellung des Containers erfolgt 7 Tage mietfrei. Für jeden weiteren begonnenen Tag beträgt die Standmiete 1,- €. Nach Ablauf eines Monats ab Bereitstellung kann die BEST AöR unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles den Container von dem Gebührenzahler herausverlangen. Bei einer Aufstellung über den Zeitraum von einem Monat hinaus, beträgt die Miete je Monat 15,- €.

- (3) Für die Entsorgung/Behandlung von behandelbaren Abfällen gelten die Preise der jeweiligen Entsorgungs-/Behandlungsanlage zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer zzgl. 15 % Verwaltungskostenaufschlag als Gebühr.
- (4) Für die Inanspruchnahme des Containerdiensts der BEST AöR für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen zur Verwertung werden Entgelte nach einer gesonderten Entgeltordnung erhoben.
- (5) Die Gebühr für die zusätzliche Entleerung von Behältern außerhalb des Abfuhrplanes sowie für die zusätzliche Entleerung aufgrund von fehl befüllten Behältern beträgt pro Entleerung für

MGB Volumen	Behälter nach § 5 (1) und § 7 €	Behälter nach § 5 (2) €	Fehl befüllte Behälter zur Erfassung von Leichtverpackungen €
60	5,79	--	--
120	11,59	--	11,59
240	23,17	--	23,17
770	74,35	71,10	74,35
1100	106,21	92,33	106,21
2500	241,38	209,85	241,38
4500	434,49	377,73	434,49

§ 10 „Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgungsanlagen“ erhält folgende Fassung:

Abs. 2 und 3 werden wie folgt geändert:

(2) Die Gebühren für den Recyclinghof Donnerberg betragen:

Recyclinghof Donnerberg						
2024						
Abfall- schlüssel	Abfallbe- zeichnung	Mindestgebühr bei Verwiegung	Gebühren je Gewichts- tonne bei Verwiegung	Gebühren für Kleinanliefe- rungen	Gebühren für Kleinanlieferun- gen	Gebühren für Kleinanlieferun- gen
AVV		(Nettogewicht < 200 kg) Pauschalbetrag	(Nettogewicht > 200 kg) - €/t	1 Kofferraum Vergleichs- volumen: 3 Säcke a 70 l €	Kofferraum zzgl. hintere Fahrgast- zelle Vergleichs-volu- men: 6 Säcke a 70 l €	Innenraum komplett aus- genutzt Vergleichs-vo- lumen: 9 Säcke a 70 l €
16 01 03	Altreifen	45,00	250,00	Einzelgebühr nach § 10 (8)	Einzelgebühr nach § 10 (8)	Einzelgebühr nach § 10 (8)
16 02 11	Gebrauchte Geräte, die teil- und voll- halogenierte Fluorkohlen- wasserstoffe enthalten	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei
16 02 12	Gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten z.B. Nach- speicheröfen	100,00 €/Stück	100,00 €/Stück	100,00 €/Stück	100,00 €/Stück	100,00 €/Stück
16 02 13	Gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahmen derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fal- len	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei
17 01 01	Beton	4,00	29,00	4,00	Verwiegung	Verwiegung
17 01 02	Ziegel	4,00	29,00	4,00	Verwiegung	Verwiegung
17 01 03	Fliesen, Zie- gel und Ke- ramik	4,00	29,00	4,00	Verwiegung	Verwiegung

17 01 06	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	Einzelgebühr nach § 10 (5)	Einzelgebühr nach § 10 (5)	Verwiegung	Verwiegung	Verwiegung
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	4,00	29,00	4,00	Verwiegung	Verwiegung
17 02 04	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	20,00	99,00	Verwiegung	Verwiegung	Verwiegung
17 03 01	Kohlenteerhaltige Bitumengemische	24,00	160,00	Verwiegung	Verwiegung	Verwiegung
17 03 03	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	85,00	560,00	Verwiegung	Verwiegung	Verwiegung
17 05 03	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	Einzelgebühr nach § 10 (5)	Einzelgebühr nach § 10 (5)	Verwiegung	Verwiegung	Verwiegung
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	6,00	39,00	4,50	Verwiegung	Verwiegung
17 06 03	Anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält					

	a) Private Anlieferungen von HBCD-haltigen Dämmmaterialien	keine Annahme	keine Annahme	30,00	60,00	90,00
	b) Gewerbliche Anlieferungen von HBCD-haltigen Dämmmaterialien	keine Annahme	keine Annahme	keine Annahme	keine Annahme	keine Annahme
	c) sonstiges	140,00	900,00	Verwiegung	Verwiegung	Verwiegung
17 06 05	Asbesthaltige Baustoffe z.B. Asbestzementplatten	60,00	380,00	Verwiegung	Verwiegung	Verwiegung
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	20,00	127,00	18,00	Verwiegung	Verwiegung
17 09 02	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten	Einzelgebühr nach § 10 (5)	Einzelgebühr nach § 10 (5)	Verwiegung	Verwiegung	Verwiegung
17 09 03	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	Einzelgebühr nach § 10 (5)	Einzelgebühr nach § 10 (5)	Verwiegung	Verwiegung	Verwiegung
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	30,00	200,00	10,00	Verwiegung	Verwiegung
20 01 01	Papier und Pappe	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei

20 01 02	Glas - außerhalb des Erfassungssystems DSD a) Hohlglas nach Farben (weiß, braun und grün getrennt ohne Inhaltsstoffe und Verschlüsse) b) Flachglas (Fensterglas ohne Anhaftung)	24,00	160,00	Verwiegung	Verwiegung	Verwiegung
20 01 08	Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	22,50	149,00	Verwiegung	Verwiegung	Verwiegung
20 01 10	Bekleidung	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei
20 01 11	Textilien	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei
20 01 23	Gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei
20 01 35	Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen a) Haushaltsgroßgeräte ohne Haushaltskühlgeräte b) sonst. Elektro- und Elektronikschrott c) Bildschirmgeräte	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei

20 01 36	Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen	Einzelgebühr nach § 10 (5)	Einzelgebühr nach § 10 (5)	Verwiegung	Verwiegung	Verwiegung
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt A III	8,00	30,00	4,00	8,00	Verwiegung
20 01 39	Kunststoffe (Hartkunststoffe sortenrein und sauber)	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei
20 01 40	Metalle	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei
20 02 01	Biologisch abbaubare Abfälle Gartenabfälle/ einschl. vorsortierter Friedhofsabfälle	9,50	65,00	4,00	6,00	8,00
20 03 07	private Anlieferungen von Sperrmüll aus Bottroper Haushalten * maximal zwei Anlieferungen pro Jahr	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei
20 03 07	Sperrmüll	35,00	229,00	8,00	12,00	16,00
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	30,00	195,00	8,00	12,00	16,00
20 03 02	Marktabfälle	26,00	175,00	7,00	10,50	14,00
20 03 03	Straßenkehricht	18,00	119,00	Verwiegung	Verwiegung	Verwiegung
15 02 02 16 05 04 16 05 05 16 05 06 16 05 07 16 05 08 16 05 09 16 02 09 16 02 10 20 01 12	Problemabfälle in haushaltsüblichen Kleinmengen	Einzelgebühr nach § 10 (5)	Einzelgebühr nach § 10 (5)	Keine Einzelgebühr in haushaltsüblichen Kleinmengen und bei Anschluss an die Restmüllabfuhr	Keine Einzelgebühr in haushaltsüblichen Kleinmengen und bei Anschluss an die Restmüllabfuhr	Keine Einzelgebühr in haushaltsüblichen Kleinmengen und bei Anschluss an die Restmüllabfuhr

20 01 13						
20 01 14						
20 01 15						
20 01 17						
20 01 32						
20 01 19						
20 01 33						
20 01 34						
20 01 21						
15 01 10						
	Service- dienstleistung Erstellung einer Wägebe- scheinigung		5,00 je Wägung			

(3) Die Gebühren für den Recyclinghof Raiffeisenstr. 2 b betragen:

Recyclinghof Kirchhellen						2024					
Abfall- schlüssel	Abfallbezeichnung	Gebühren je cbm	Gebühren für Klein-anlieferun- gen	Gebühren für Klein-anlieferun- gen	Gebühren für Klein-anlieferun- gen						
AVV			1 Kofferraum	Kofferraum zzgl. hintere Fahr- gastzelle	Innenraum kom- plett ausgenutzt						
			Vergleichs-volu- men: 3 Säcke a 70 l	Vergleichs-volu- men: 6 Säcke a 70 l	Vergleichs-volu- men: 9 Säcke a 70 l						
		€	€	€	€						
16 01 03	Altreifen	105,00	Einzelgebühr nach § 10 (8)	Einzelgebühr nach § 10 (8)	Einzelgebühr nach § 10 (8)						
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Ke- ramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	51,00	4,00	Zuordnung nach Volumen (cbm)	Zuordnung nach Volumen (cbm)						
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fal- len	70,00	4,50	Zuordnung nach Volumen (cbm)	Zuordnung nach Volumen (cbm)						
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Aus- nahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	95,00	10,00	Zuordnung nach Volumen (cbm)	Zuordnung nach Volumen (cbm)						
20 01 40	Metalle	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei						

20 01 01	Papier und Pappe	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei
20 01 10	Bekleidung	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei
20 01 11	Textilien	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt A III	23,00	4,00	8,00	Zuordnung nach Volumen (cbm)
20 01 39	Kunststoffe (Hartkunststoffe sortenrein und sauber)	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei
20 02 01	Biologisch abbaubare Abfälle Gartenabfälle/ einschl. vorsortierter Friedhofsabfälle	27,00	4,00	6,00	8,00
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	35,00	8,00	12,00	16,00
20 03 07	private Anlieferungen von Sperrmüll aus Bottroper Haushalten * maximal zwei Anlieferungen pro Jahr	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei
20 03 07	Sperrmüll	35,00	8,00	12,00	16,00

Artikel 6

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung zur achten Änderung der Abfallgebührensatzung der BEST AöR für das Gebiet der Stadt Bottrop vom _____ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister oder der Verwaltungsratsvorsitzende hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bottrop, den

(Emilio Pintea)

Verwaltungsratsvorsitzender

Beschlussvorlage

Verwaltungsrat BEST

öffentlich nicht-öffentlich

Zuständigkeit:

Entscheidung

Datum:

15.11.2023

Tagesordnungspunkt

A 5

Betreff

Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren für das Jahr 2024

hier: Erlass einer Satzung zur 18. Änderung der Satzung über die

Straßenreinigung in der Stadt Bottrop (Straßenreinigungssatzung) vom 10.12.2003

Beschlussvorschlag

Die Gebühren der Straßenreinigung und des Winterdienstes werden entsprechend des Vorschlags des Vorstands erhöht .

Der Verwaltungsrat beschließt die als Anlage beigefügte Satzung vom _____ zur 18. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Bottrop (Straßenreinigungssatzung) vom 10.12.2003.

Sachverhalt

Im Rahmen der Wirtschaftsplanung wurde die wirtschaftliche Entwicklung der gebührenrelevanten Geschäftsbereiche Straßenreinigung und Winterdienst diskutiert. Auf dieser Basis wurde die Gebührenbedarfskalkulation für die beiden Bereiche unter Berücksichtigung des 20 %-igen Anteils der Stadt Bottrop an den beiden Bereichen erstellt.

1. Kostenentwicklung und Gebührenbedarf Straßenreinigung

Die Straßen in Bottrop sind unterschiedlichen Straßenreinigungsklassen zugeordnet worden. Diese Klassen gehen von S0 - keine Reinigung, bis S5, in der Gehwege von den Eigentümern 2-mal wöchentlich und Fahrbahnen von der BEST AöR 6-mal pro Woche zu reinigen sind. Die Einteilung in die einzelnen Klassen erfolgt auf Grund der Lage und der Bedeutung. Die Einteilung ist dem als Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung beigefügten Straßenverzeichnis Straßenreinigung zu entnehmen. Die Erläuterungen zu den einzelnen Reinigungsklassen erfolgen auf der ersten Seite der Anlage 1.

	BAB 2022	Prognose 2023	Prognose 2024
Personalaufwand	1.412.971 €	1.786.688 €	2.012.591 €
Verbrennungs- / Entsorgungsaufwand	69.892 €	76.718 €	71.988 €
Materialaufw./Fremdleistg./Kfz-Kosten	613.164 €	566.106 €	526.081 €
Direkte Kosten	2.096.026 €	2.429.512 €	2.610.661 €
Sonstiger betrieblicher Aufwand	71.648 €	62.609 €	66.675 €
kalkulatorische Kosten	207.963 €	233.119 €	207.963 €
Umlage Gemeinkosten	375.161 €	343.320 €	386.416 €
Summe Kosten	2.750.798 €	3.068.560 €	3.271.714 €
Einnahmen außerhalb der Gebühr	529.313 €	436.063 €	566.492 €
Leistungen für BgA	194.298 €	182.192 €	183.348 €
Gebührenbedarf Bürger vor Gewinn- / Verlustvortrag	2.027.187 €	2.450.305 €	2.521.874 €
Vortrag Vorjahre	0 €	185.183 €	253.987 €
Gebührenergebnis/-bedarf Bürger	2.027.187 €	2.265.122 €	2.267.887 €
Betriebsergebnis	206.409 €	0	0

Tab. 1: Prognose Straßenreinigung

Die Prognose für 2024 wird aus den Aufwendungen und Erlösen der Vorjahre ermittelt. Bis auf einzelne Kostenarten erfolgt die Prognose aus dem Mittelwert der letzten 3 Jahre zuzüglich eines 3 %-igen Inflationsausgleichs (Inflationsprognose 2024 ermittelt aus den Prognosen verschiedener Bankinstitute). Entscheidend für das Ergebnis der Straßenreinigung ist die Höhe der Personalaufwendungen. Bei der Kalkulation wird dafür vom realen Wert des letzten Abrechnungsjahres ausgegangen. Für den im Jahr 2023 verhandelten Tarifabschluss wird eine Personalkostensteigerung 2024 von 12 % für die BEST AöR errechnet und im Ergebnis dargestellt. Gegenüber der Prognose 2023 ergibt sich demnach eine monetäre Steigerung von rd. 238 T€ gegenüber dem Vorjahr.

Die Auswirkungen des OVG-Urteils zur Neuberechnung der kalkulatorischen Kosten, die eine Änderung des KAG NRW durch die Landesregierung nach sich zieht, wurde in die Kostenschätzung eingearbeitet. Die Abschreibungen werden, wie bisher, auf den Wiederbeschaffungszeitwert durchgeführt. Die Entlastung für die Bürger ergibt sich durch die Neuberechnung der Verzinsung des eingesetzten Eigenkapitals durch kalkulatorischen Zinsen. Aufgrund des vergleichsweise geringen Gesamtinvestitionsvolumen in der Straßenreinigung sind die Auswirkungen auf die Gesamtkosten überschaubar.

Je nach Ausprägung des zu leistenden Winterdienstes kann es bei der tatsächlichen Abrechnung der Personalkosten zu erheblichen Schwankungen in den einzelnen Jahren kommen, die eine realistische Prognose erschweren. Im Jahr 2022 wurden im Vergleich zu den Vorjahren mehr

Stunden im Winterdienst geleistet, was zur Folge hat, dass die Personalkosten signifikant geringer waren als in der Kalkulation 2022 vorgesehen. Die Höhe der Personalkosten ist der entscheidende Faktor für das Ergebnis und damit die Gebührenhöhe.

Die Hochrechnung 2024 zeigt für die Position Materialaufwand/Fremdleistungen/Kfz-Kosten, hinter dem sich u.a. die gesamten Fahrzeugkosten inkl. der Leasingkosten für die Kleinkehrmaschinen verbergen, einen gesunkenen Betrag gegenüber dem letzten Abrechnungsjahr. Dem deutlich gestiegenen Anspruch an die Straßenreinigung, speziell im Bereich Wildkrautbekämpfung, muss mit entsprechend mehr Technik begegnet werden. Durch Beschaffung eines Kleingeräteträgers mit Heißwasseranlage zur Wildkrautbekämpfung von April bis Oktober und Winterdienstausrüstung zum Betrieb von November bis März, wird dieser Bereich verstärkt und das Gerät ganzjährig eingesetzt.

Insgesamt geht der Vorstand von einer signifikanten Erhöhung der Gesamtkosten gegenüber dem Realergebnis 2022 aus. Der vergleichsweise milde Winter bildet sich in den Kosten der Straßenreinigung ab. Die im Vergleich zu 2021 deutliche Verschiebung der Kosten in den Gebührenbereich des Winterdienstes ist nicht mehr zu sehen. Durch die durchgeführte Gebührenerhöhung für 2022 hat sich wieder ein ungeplanter Überschuss ergeben. Ein Betrag von rd. 254 T€ wird in den nächsten 3 Jahren an die Bürger zurückgegeben und mindert damit die für die Gebührenermittlung anzusetzenden Kosten.

Die Einnahmen außerhalb der Gebühr sind in der Hauptsache auf den 20 %-igen städtischen Anteil an der Straßenreinigung zurückzuführen. Da die BEST AöR nach Auffassung einzelner Fachbereiche immer mehr Aufgaben übernehmen soll, die nicht gebührenfähig sind, ist die Überprüfung des städtischen Anteils eine Option, die für die Zukunft geprüft werden muss.

Die zu erwartenden Einnahmen wurden aus den Veranlagungsdaten des Fachbereichs Finanzen der Stadt Bottrop ermittelt. Insgesamt werden Gebührenbescheide für 25.104 Grundstücke in den Reinigungsstufen S2 bis S5 erstellt. Die Verteilung auf die einzelnen Reinigungsstufen ergibt sich wie folgt:

Reinigungs- klasse	Anzahl d. Grundstücke	verrechnete Frontmeter	Anzahl der Reinigungen pro Jahr und Grundstück	zu reinigende Frontmeter pro Jahr	Gebühr 2023	Gebühr 2024	Einnahme 2024	proz. Steigerung
S0		0 m			0,00 €/m*a		0 €	
S1		0 m			0,00 €/m*a		0 €	
S2	826 Stück	14.982 m	20 Rein./a	299.640 m/a	1,76 €/m*a	1,76 €/m*a	26.368 €	0,0%
S3	19.423 Stück	367.468 m	40 Rein./a	14.698.720 m/a	3,52 €/m*a	3,52 €/m*a	1.293.487 €	0,0%
S4	4.330 Stück	98.537 m	80 Rein./a	7.882.960 m/a	7,04 €/m*a	7,04 €/m*a	693.700 €	0,0%
S5	525 Stück	12.040 m	240 Rein./a	2.889.600 m/a	21,12 €/m*a	21,12 €/m*a	254.285 €	0,0%
Σ	25.104 Stück	493.027 m		25.770.920 m/a			2.267.841 €	

Tab. 2: Gebührenermittlung 2024

Die aus den Gebühren zu erwartende Einnahme, der Anteil der Stadt Bottrop für die Reinigung öffentlicher Flächen sowie die Verrechnung von Sonderreinigungen decken die prognostizierten Kosten. Insgesamt ergibt sich damit, dass der Gebührenbedarf vom Bürger in der Prognose trotz der steigenden Gesamtkosten gleichbleibt und die Gebühren nicht angehoben werden müssen.

Der Vorstand schlägt daher vor, die Gebühren für die Straßenreinigung im Jahr 2024, gemäß Tabelle 2, für die einzelnen Reinigungsklassen konstant zu lassen.

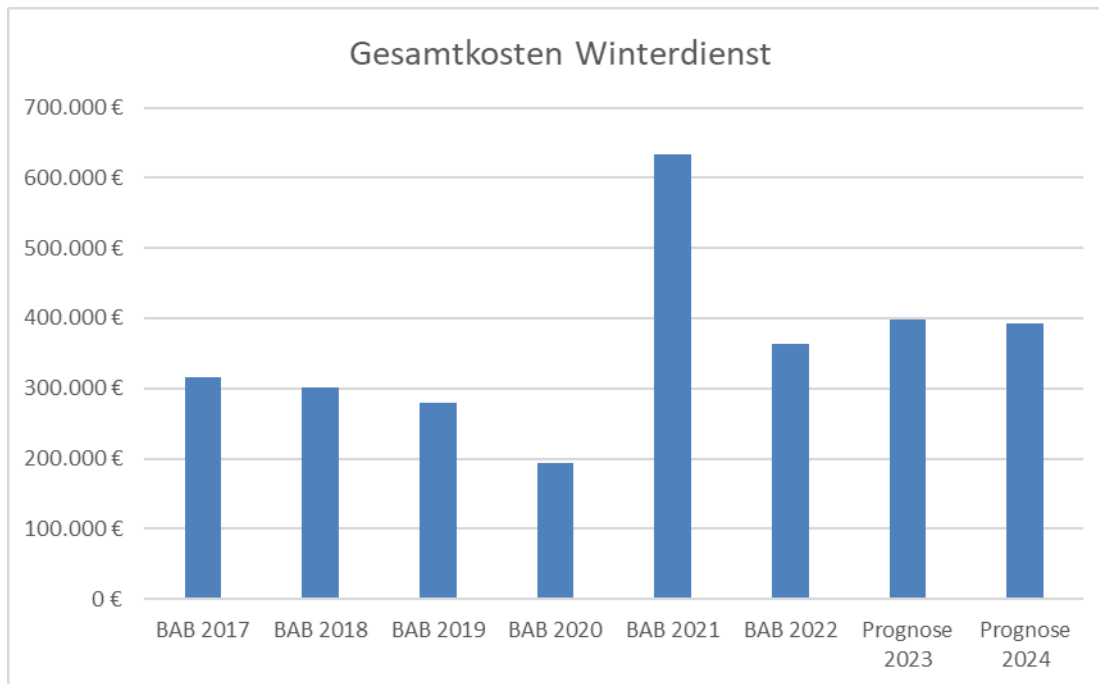
2. Kostenentwicklung und Gebührenbedarf Winterdienst

Winterdienstgebühren sind weiterhin nur für die Winterdienststufen W1 und W2 zu zahlen. Die Eigentümer von Grundstücken, die in W3 und W4 eingeordnet sind, zahlen **keine** Gebühren. Nach den gültigen Vorschriften ist Winterdienst von der öffentlichen Hand nur auf verkehrswichtigen **und** gefährlichen Strecken zu leisten. Bei strenger Auslegung des Grundsatzes wäre ein deutlich reduzierter Winterdienst möglich, würde aber die Verkehrssituation, speziell im Berufsverkehr, massiv belasten. Die Straßen und Pläne wurden aktualisiert. Die Überarbeitung wird sicher bei einem entsprechenden Winter für Diskussionen sorgen. Für entsprechend akzeptierte Winterdienstgebühren ist aber die Begrenzung des Aufwands unerlässlich.

Solange keine extremen Wetterlagen mit signifikanten Schneemengen auftreten, bewegt sich der Aufwand durch die massiven Kostensteigerungen in einem Bereich von rd. T€ 400. Wie der heftige Wintereinbruch im Februar 2021 gezeigt hat, ist in so einem, nicht kalkulierbaren, Fall, von einem einmaligen Ereignis auszugehen, dass nicht Grundlage der Kalkulation sein sollte. Über den Umgang mit dieser unkalkulierbaren Kostenexplosion ist dann gesondert zu entscheiden.

Ein nicht zu vernachlässigender Anteil der Kosten sind Fixkosten, die sich aus den umfangreichen Vorhaltungen von Maschinen und Material ergeben. In der kritischen Rückschau der Winterdienste ist die Organisation und Ausrüstung erweitert worden, so dass die Vorhaltekosten dominieren und sich eine Vergleichsmäßigung der Kosten bei einem im Regelfall auftretenden

Winter ergeben hatte. Die allgemeine Teuerungsrate in diesem Jahr hat sich signifikant in der Bevorratung von Streusalz und Fahrzeugeinsatz gezeigt. Zusätzlich ergeben sich höhere Personalkosten durch die Tarifabschlüsse, wie unter dem Punkt Straßenreinigung beschrieben.



Dia 1.: Kostenentwicklung Winterdienst

	BAB Winterdienst 2022	Prognose Winterdienst 2023	Prognose Winterdienst 2024
Personalaufwand	92.160 €	103.012 €	107.373 €
Materialaufw./Fremdleistg./Kfz-Kst.	168.169 €	198.755 €	201.111 €
Direkte Kosten	260.329 €	301.767 €	308.484 €
Sonstiger betrieblicher Aufwand	15.639 €	21.119 €	21.034 €
kalkulatorische Kosten	52.386 €	38.532 €	30.822 €
Umlage Gemeinkosten	35.323 €	36.158 €	32.019 €
Summe Kosten	363.677 €	397.576 €	392.360 €
Erlös Winterdienst	317.416 €	166.150 €	147.797 €
Gebührenbedarf Bürger vor Gewinn- / Verlustvortrag	-46.261 €	-233.561 €	-244.563 €
geplanter Vortrag	1.950 €	0 €	0 €
Gebührenbedarf Bürger		233.561 €	244.563 €
Betriebsergebnis	-44.311 €	0 €	0 €

Tab. 3: Prognose Winterdienst

Die prognostizierten Kosten für das Jahr 2024 liegen bei 392 T€. Ein Großteil der Kosten beinhaltet die Vorhaltekosten für den Winterdienst, wie Miete Kleinräumfahrzeuge und Salzbevorratung. Die Auswirkungen der gestiegenen Preise schlagen sich in der Position Materialaufwand/Fremdleistungen/Kfz-Kosten nieder. Mit der Beschaffung eines Kleingeräteträgers, der ganzjährig einzusetzen ist und, wie unter der Straßenreinigung beschrieben, von November bis März im Winterdienst eingesetzt werden kann, wird der Fuhrpark um ein Leasingfahrzeug reduziert. Insgesamt ist von höheren Leasingkosten auszugehen, da immer mehr Betriebe zu der Praxis übergehen kleine Geräteträger für den Einsatz im Winterdienst zu leasen und sich das Angebot dadurch verknappt.

Die Kalkulation des Winterdienstes unterliegt durch die nicht vorhersehbaren Witterungseinflüsse einer Prognose auf Basis der Realwerte der letzten 4 Jahre unter Einbeziehung der voraussichtlichen Kostensteigerungen. Die durch den massiven Wintereinbruch verursachten Kosten finden in der Kalkulation keine Berücksichtigung.

Die Aufwendungen sollten durch den Anteil der Stadt Bottrop und durch die Gebühren der Bürger gedeckt werden. Das Jahresergebnis 2022 der Sparte Winterdienst weist einen Verlust von 44 T€ auf. Im KAG ist vorgesehen, dass ein Verlust nicht zwingend vom Bürger gefordert werden muss. Der Vorstand der BEST AöR schlägt daher vor, wie vom KAG vorgesehen, den Verlust der Sparte Winterdienst **nicht** an die Bürger weiterzugeben, auf die Einnahme zu verzichten und diesen von der BEST AöR tragen zu lassen.

Die zu erwartenden Einnahmen wurden aus den Veranlagungsdaten des Fachbereichs Finanzen der Stadt Bottrop ermittelt. Insgesamt wird von 9.431 Grundstückseigentümern eine Winterdienstgebühr verlangt. Diese unterteilt sich in die Winterdienststufen wie folgt:

Winterdienststufe	Anzahl d. Grundstücke	verrechnete Frontmeter	Anzahl der Einsätze pro Jahr	zu reinigende Frontmeter pro Jahr	Gebühr 2023	Gebühr 2024	Einnahme 2024	proz. Steigerung
W1	3.438 Stück	83.675 m	45 Einsätze/a	3.765.375 m/a	1,14 €/m*a	1,19 €/m*a	99.573 €	4,4%
W2	5.993 Stück	136.548 m	40 Einsätze/a	5.461.920 m/a	1,01 €/m*a	1,06 €/m*a	144.741 €	5,0%
Σ	9.431 Stück	220.223 m		9.227.295 m/a			244.314 €	

Tab. 4: Gebührenprognose Winterdienst

Eine Anpassung der Winterdienstgebühr von 0,05 €/m*a in W1 und W2 ist erforderlich, um die Forderungen des KAG zu erfüllen.

Der Vorstand schlägt daher vor, die Gebühren für den Winterdienst im Jahr 2024 gemäß Tabelle 4 in den einzelnen Winterdienststufen zu erhöhen, die Verlustvorträge bis 2023 auf 0 € zu setzen.

gez. Wolters

gez. Kaufmann

Satzung

vom _____ zur 18. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Bottrop
(Straßenreinigungssatzung) vom 10.12.2003

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. 490), in Kraft getreten am 26.04.2022, des § 3 Abs. 2, Nr. 1 der Satzung für das Kommunalunternehmen „Bottroper Entsorgung und Stadtreinigung“ Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Bottrop vom 27.06.2000 in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in den jeweils geltenden Fassungen,

hat der Verwaltungsrat der Bottroper Entsorgung und Stadtreinigung – Anstalt des öffentlichen Rechts - (BEST AöR) in seiner Sitzung am 15.11.2023 folgende Satzung vom _____ zur achtzehnten Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Bottrop (Straßenreinigungssatzung) vom 10.12.2003 beschlossen:

Artikel 1

§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Abs. 5 wird wie folgt geändert:

(5) Für die Winterwartung wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Abs. 1 bis 3) beträgt jährlich:

- in Reinigungsklasse W 1: 1,19 €
- in Reinigungsklasse W 2: 1,06 €
- in Reinigungsklasse W 3: 0,00 €
- in Reinigungsklasse W 4: 0,00 €

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung vom _____ zur 18. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Bottrop (Straßenreinigungssatzung) vom 10.12.2003 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 S. 1 GO NRW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister oder Verwaltungsratsvorsitzende hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bottrop, den

(Emilio Pintea)

Verwaltungsratsvorsitzender

Beschlussvorlage Verwaltungsrat BEST

öffentlich nicht-öffentlich

Zuständigkeit:

Kenntnisnahme

Datum:

15.11.2023

Tagesordnungspunkt

A 6

Betreff

Pro-Kopf-Abfallaufkommen

Zusammenfassung

Die BEST erfasst in der Stadt Bottrop verschiedene Abfallströme aus der Bürgerschaft und sonstigen Herkunftsbereichen (Industrie, Verwaltungen, Schulen, Einrichtungen, etc.). Die Ausgestaltung des Abfallwirtschaftssystems zeigt sich auch unter ökologischen Gesichtspunkten als sehr erfolgreich. Die **getrennt erfassten Abfälle** werden zu großen Teilen Recycling und Verwertung zugeführt, der Restabfall muss in der Müllverbrennungsanlage beseitigt werden. Hoher Erfassungskomfort, umweltorientierte Verwertungswege und niedrige Gebühren sind verlässliche Garantien für eine ökologisch und ökonomisch optimierte Abfallwirtschaft in Bottrop. Dieses Angebot nutzen im Vergleich zu anderen Städten und Landkreisen in Bottrop in hohem Maße Industrie und Gewerbe. Eine Rechengröße „Pro-Kopf-Aufkommen“ über **alle** Abfälle in Bezug allein auf die Einwohner in Bottrop hat keine Aussagekraft über den Erfolg des Abfallwirtschaftssystems und führt zu **falschen** Interpretationen und Bewertungen.

Sachverhalt

In einem Artikel der BILD vom 08.10.2023 wird thematisiert, dass in Deutschland ein hoher Müllanfall ist. Mit der Darstellung wird der Eindruck erweckt, dass in verschiedenen Städten in Deutschland die Bürgerschaft allein viel oder wenig Abfall in ihren Mülltonnen entsorgt. In einem Ranking („Schlimmste Müll-Stadt“) wird in der Darstellung die Stadt Bottrop an Platz 6 gelistet, sodass der Leser denken könnte, dass die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Bottrop in

Sachen Müll nicht umweltbewusst handeln würden. Dies wird mit Formulierungen am Anfang des Artikels („Im Jahr 2021 stieg der Abfall-Berg der **privaten Haushalte** in Deutschland auf 483 Kilo – pro Kopf!“) in diese falsche Richtung gelenkt.

Die BILD nennt Aussagen zum Jahr 2021 und verweist hierbei auf eine Studie von billiger.de (die der BEST nicht vorliegt) basierend auf Werte von 2015. Im Folgenden wird von der BEST erläutert, warum sich Abfallmengen in Stadt- oder Landkreisen deutlich unterscheiden können und ob sie in Zusammenhang mit der Einwohnerzahl gesehen werden sollten. Hierbei wird auch die konkrete Situation in Bottrop beleuchtet.

1. Welche Abfälle werden von der BEST erfasst und entsorgt?

Die BEST ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts und für die Stadt Bottrop im gesamten Stadtgebiet öffentlich-rechtlicher Entsorger. Gemäß den einschlägigen Gesetzen ist die BEST damit verpflichtet, **alle Abfälle** (zur Verwertung und zur Beseitigung) aus den privaten Haushalten (private Kunden) und die **Abfälle zur Beseitigung** aus Industrie und Gewerbe (gewerbliche Kunden) anzunehmen und zu entsorgen. Gleichzeitig sind die privaten und gewerblichen Kunden verpflichtet, die **vorgenannten Abfälle** der BEST zu überlassen.

Jedes Jahr sind der Bezirksregierung in Münster die von BEST erfassten und entsorgten Abfallmengen aufzulisten. Hierbei wird je nach Abfalleigenschaften in 21 Abfrageclustern getrennt, von Hausmüll, Sperrmüll, Bioabfall Altpapier, Leichtverpackungen bis hin zu Straßenaufbruch, Boden und Steine und Abbruchabfällen.

2. Woher kommen die Abfälle?

Die Abfälle stammen aus den Haushalten und Industrie- und Gewerbebetrieben. Sie werden von der BEST entweder abgeholt (öffentliche Müllabfuhr und Containerdienst der BEST) oder von den Kunden gebracht (Recyclinghöfe Donnerberg und Kirchhellen). Je nach Ausprägung von Industrie und Gewerbe können in den verschiedenen Städten unterschiedliche Abfallarten in großen oder kleinen Mengen anfallen. Die BEST versucht mit ihren Geschäftsfeldern auch für die gewerblichen Kunden ökologisch hochwertige Entsorgungslösungen anzubieten und ist hierbei erfolgreich in nennenswertem Umfang tätig. Zahlreiche Kommunen richten ihre Angebote nahezu ausschließlich auf die Bürgerschaft aus.

3. Was passiert mit den Abfällen nach der Erfassung durch die BEST?

Grundsätzlich sollen Abfälle verwertet werden, primär stofflich, was z.B. bei Altpapier, Altmetallen, einigen Kunststoffen, Glas oder im Altholz der Fall ist. Weiterhin erfolgt ein Recycling und damit Rückführung in den Wirtschaftskreislauf z.B. bei Grün- und Bioabfällen, Sperrmüll und etlichen mineralischen Abfällen oder eine thermische Verwertung z.B. bei Altholz oder Mischkunststoffen. Falls aufgrund der Zusammensetzung oder einer Kontamination keine Verwertung möglich ist, muss beseitigt werden (thermisch mit der Müllverbrennung oder durch Ablagerung auf Deponien).

4. Gelangen **alle** anfallenden Abfälle aus dem Stadtgebiet Bottrop zur BEST?

Nein! Mit den Regelungen aus dem Kreislaufwirtschaftsgesetz haben Industrie und Gewerbe die Möglichkeit, für ihre **Abfälle zur Verwertung** private Entsorgungsfachunternehmen zu beauftragen. Auch in Bottrop und Umgebung gibt es private Containerdienste, Sortieranlagen und Recyclinganlagen, die von den in Bottrop ansässigen Gewerbe- und Industrieunternehmen zur Verwertung beauftragt werden. Damit sind diese Mengen nicht in den Meldungen an die Bezirksregierung in Münster enthalten. (Die BEST hat hierüber auch keine Kenntnis).

5. Ist ein spezifischer „Pro-Kopf-Wert“ der Einwohner über die Gesamtabfallmenge eine aussagefähige Größe?

Nein! Ein solcher Wert ist ausschließlich ein Rechenwert, der allerdings keine Aussagekraft über die Qualität des Entsorgungssystems, die Angebotsbreite der jeweilige Kommune oder der Trennqualität der Bürger hat. Es wird dabei auch nicht berücksichtigt, ob in einer Stadt oder einem Landkreis viel oder wenig Industrie und Gewerbe und mit welchen Schwerpunkten (z.B. Produktion oder Dienstleistung) vertreten ist.

6. Angefallene und entsorgte Abfallmengen in der Stadt Bottrop in 2022

Im Jahr 2022 sind 77.553 Mg Gesamtabfall über die BEST entsorgt oder verwertet worden. Davon sind 33.512 Mg (43 %) (weitestgehend aus der Restmüllsammlung) in der Müllverbrennungsanlage beseitigt worden, bei gleichzeitiger Produktion von Strom und Wärme. Jedoch selbst aus dieser Abfallmenge einen Pro-Kopf-Wert über die Einwohnerzahl von Bottrop zu

bilden, führt zu einem falschen Bild. Zwar kann nicht exakt ermittelt werden, welche Menge im Einzelnen aus den Haushalten und welche aus Industrie und Gewerbe anfällt (das Müllfahrzeug fährt in der Sammeltour alle Anfallstellen an), jedoch ist im Rahmen der Kundenbetreuung bei der BEST bekannt, dass Industrie- und Gewerbekunden zuverlässig die Restmüllentsorgung in Anspruch nehmen und damit hierauf ein wesentlicher Anteil entfällt. 44.041 Mg (57 %) sind einer mechanischen und/oder biologischen Behandlung zugeführt worden. Hieraus wurden u.a. Kompost, Papier, Glas, Baustoffe erzeugt und in den Wirtschaftskreislauf zurückgeführt.

7. Ist ein „Pro-Kopf-Wert“ überhaupt sinnvoll?

Wie in den Punkten oben dargelegt führt eine sture Rechenoperation zu falschen Interpretationsansätzen. Auch die dann noch im Anschluss vorgenommenen Wertungen in „gut“ oder „schlecht“ erzeugen Stimmungen, haben jedoch keine Aussagekraft.

Ein sinnvoller Wert ergibt sich für den Bioabfall aus der Braunen Tonne Bottrop, die nur in den Haushalten aufgestellt ist. Hierbei werden jährlich ca. 10.000 – 11.000 Mg erfasst, was einem Wert pro Einwohner von ca. 85 bis 90 kg entspricht. Dies ist ein Spitzenwert für Großstädte und da liegt Bottrop auch in NRW mit ganz vorne.

gez.

Wolters

gez.

Kaufmann

Beschlussvorlage Verwaltungsrat BEST

öffentlich nicht-öffentlich

Zuständigkeit:

Kenntnisnahme

Datum:

15.11.2023

Tagesordnungspunkt

A 7

Betreff

Anfragen und Mitteilungen

- Sitzungstermine 2024

gez.
Wolters

gez.
Kaufmann

Sitzungstermine Verwaltungsrat 2024
Verwaltungsrat der BEST AöR

- | | |
|------------|----------------------------------|
| 1. Sitzung | Mittwoch, den 13. März 2024 |
| 2. Sitzung | Mittwoch, den 26. Juni 2024 |
| 3. Sitzung | Mittwoch, den 25. September 2024 |
| 4. Sitzung | Mittwoch, den 13. November 2024 |